Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Geschichte = Revue d'histoire suisse
Band: 27 (1947)
Heft: 3

Artikel: Studien zum habsburgischen Hausrecht
Autor: Meyer, Bruno
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-76481

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Studien zum habsburgischen Hausrecht

Von *Bruno Meyer.*

(Schluß.)

IV. Das Ende des Hauses Kiburg.

Das Ende des Hauses Kiburg ist von der allgemeingeschichtlichen Seite aus eingehend bearbeitet worden, so daß hier nicht mehr alle Einzelheiten behandelt werden müssen [1]. Es geht ja im Grunde nur darum, abzuklären, wie und auf welche Weise Rudolf von Habsburg der habsburgischen Gesamtfamilie alle kiburgischen Rechte zuweisen konnte. Das ist ein Vorgang, dessen rechtliche Grundlagen bisher noch keineswegs voll herausgearbeitet worden sind [2].

Im Mittelpunkt der ganzen Auseinandersetzungen um die kiburgische Familie und ihr Erbe steht die Frage der savoyischen Ansprüche. Die Kiburger hatten nach dem Aussterben der Zähringer deren Hinterlassenschaft diesseits des Rheines angetreten und damit ihre Herrschaft insbesondere in die Gebiete von Emme, Aare und Saane ausgedehnt [3]. War damit schon rein geographisch die Auseinandersetzung mit Savoyen gegeben, das ebenfalls bis dahin vorgestoßen war, so band noch ein persönliches Verhältnis die beiden neuen Nachbarn eng aneinander. Im selben

[1] C. Brun, Geschichte der Grafen von Kyburg bis 1264, Diss. Zürich 1913, S. 82 ff.; M. Feldmann, Die Herrschaft der Grafen von Kyburg im Aaregebiet 1218—1264, in Schweiz. Studien zur Geschichtswissenschaft 14 (1926), S. 237 ff.

[2] Die erste eingehende rechtliche Behandlung der Frage hat Ulrich Stutz in der meisterhaften Studie über schwäbisches und burgundisches Recht im Kampf um die Vormundschaft über Anna von Kiburg in der Festgabe Emil Welti, Aarau 1937, unternommen, doch beschränkte er sich auf die Vormundschaftsfrage, die nur ein kleiner Teil des ganzen Stoffes ist.

[3] Vgl. M. Feldmann, S. 229 ff. Zur geographischen Veranschaulichung beachte die Karten bei E. Blösch, Die geschichtliche Entwicklung der Stadt Bern zum Staate Bern, in Festschrift zur VII. Säkularfeier der Gründung Berns 1191—1891.

Jahre 1218, in dem Berchtold der letzte von Zähringen starb und Rudolf von Habsburg geboren wurde, haben Thomas von Savoyen und Ulrich von Kiburg, sicher im Hinblick auf das zähringische Erbe, die beiden Kinder Margarete und Hartmann miteinander verlobt[4]. Hartmann, Margarete und Rudolf sind es, die sich ein halbes Jahrhundert später beim Kampfe um das kiburgische Erbe wiederum begegnen.

Die rechtlichen Abmachungen standen zunächst durchaus im Zeichen der bevorstehenden alemannisch-burgundischen Heirat. Margarete brachte eine Heimsteuer von 2000 Mark mit und erhielt nach burgundischem Brauche von Hartmann eine Widerlage von ebenfalls 2000 Mark[5]. Außerdem wurde nach burgundischer Gewohnheit bestimmt, daß sie im Falle des Vorabsterbens Hartmanns bei Hinterlassung von Kindern die Herrschaft innehaben sollte, während sie ja nach alemannischem Rechte diese ihrem Vormunde überlassen mußte[6]. Nach alemannischem Brauche aber

---

[4] C. Brun, S. 67; M. Feldmann, S. 235; Walther Hadorn, Die Beziehungen zwischen Bern und Savoyen bis zum Jahre 1384, Diss. Bern 1891 (= Archiv d. Hist. Ver. d. Kts. Bern 15), S. 12.

[5] Fontes Rerum Bernensium II, S. 11/12. Comes autem Sabaudie promisit dare ipsi comiti Artemanno in dotem pro filia sua mille marcas argenti, quas debet reddere in proximo festo omnium sanctorum, et alias mille marcas a presenti festo pentecostes ad unum annum; et hec duo millia marcarum argenti debet reddere in manu domini Bertoldi comitis de Novo Castro et domini Wullielmi Destavaje. Et ipse comes Artemannus donavit pro melioramento Margarite uxori sue duo millia marcarum argenti, que ipsa debet habere super Friburgum, quod est in episcopatu Lausanne, vel super fidejussores posset recuperare ea que de conventionibus tenentur. Die Summe von 2000 Mark Silber war ein sehr großes Heiratsgut, das Margarete mitbrachte. Sie erhielt als Widerlage, als Contrados die gleiche Summe von Hartmann, was durchaus burgundischer Sitte entsprach. Vgl. dazu Eugen Huber, System und Geschichte des Schweizerischen Privatrechts Bd. 4, Basel 1893, S. 373. S. auch Anm. 7.

[6] E si ipsa haberet heredem a comite Artemanno et ipse ipsam morte preveniret, ipsa posset remanere domina cum herede secundum bonos usus terre. Vgl. dazu am besten U. Stutz, Festgabe Welti, S. 12 ff. und 20 f.

schied Ulrich von Kiburg seiner künftigen Schwiegertochter ein Wittum aus, das ihr bei der Heirat schwören mußte und aus Schlössern und Höfen bestand [7]. Alle diese Abmachungen betrafen burgundische Gebiete, und Ulrich mußte auch versprechen, Hartmann bei einer Erbteilung die Stadt Freiburg im Üchtland zuzuscheiden [8]. Es stand dieser Heirat ganz offensichtlich der Gedanke zu Gevatter, daß Hartmann, der jüngere Sohn Ulrichs von Kiburg, im burgundischen Gebiete eine Herrschaft errichten sollte. Durch den frühen, schon im Jahre 1228, nur wenig mehr als ein Jahr nach dem Heimgange des Vaters, im Heiligen Lande erfolgten Tod Werners von Kiburg fielen natürlich alle Voraussetzungen für die ursprüngliche Absicht dahin [9]. Hartmann war jetzt das Haupt des Hauses und hatte nicht nur das ganze Fa-

---

[7] Comes vero Uldricus pater donavit filio suo Artemanno extra partem filiorum suorum pro melioramento castrum Doutedenges cum militibus et appendimento et Hicguestort cum appendimento et curiam de Murisenges et de Tiecebac cum appendimento et castrum de Ripolcens cum appendimento, et omnes illi qui sunt de melioramento debent facere fidelitatem dicte Margarite cum ad tempus nuptiarum pervenerit. Die Ortsnamen sind vom Schreiber verstümmelt, gemeint sind offenbar Oltingen, Jegenstorf, Münsingen und Diesbach, während die letztgenannte Burg nicht sicher identifiziert ist. Es handelt sich hier ganz deutlich um ein Wittum, eine donatio propter nuptias, die auch erst mit der Heirat rechtskräftig wird. Der fremde Schreiber der Urkunde hat für diese nach alemannischem Brauche bestellte Witwenversorgung das gleiche Wort melioramentum verwendet wie für die nach burgundischem Rechte vorher bestimmte Widerlage (vgl. Anm. 5), die mit der Heirat in diesem Wittum sichergestellt wurde. S. auch E. Huber, Privatrecht 4, S. 376 ff.

[8] Et comes Uldricus pacto promisit comiti Savoje quod Fribors esset in partem comitis Artemanni. Auf Freiburg, die Savoyen nächstgelegene kiburgische Stadt, sollte auch die Widerlage verschrieben werden; vgl. Anm. 5.

Da Margarete noch nicht im heiratsfähigen Alter stand, aber bereits schon Hartmann übergeben wurde, enthält die Urkunde interessante Bestimmungen über deren Schutz, deren Rückgabe bei Krankheit oder Tod Hartmanns vor der Heirat und über einen Bruch des Verlöbnisses. Es entspricht durchaus burgundischem Recht, daß die vermögensrechtlichen Fragen bereits bei der Übergabe der Frau, nicht erst bei der Heirat geregelt wurden (vgl. Huber, Privatrecht 4, S. 354).

[9] C. Brun, S. 77 und 79 f.

miliengut für sich selbst und als Vormund seines Neffen und seiner Nichten zu verwalten, sondern besaß nun auch den Anspruch auf das Stammgut, während seinem Neffen der burgundische Teil zugedacht war. Hartmann hat daher auch 1230 die Witwenversorgung seiner Frau Margarete den neuen Verhältnissen angepaßt und diesmal rein nach alemannischem Brauche geregelt [10]. Marga-

---

[10] Vgl. C. Brun, S. 83 f. und M. Feldmann, S. 239 f. Die Urkunde selbst (UB Zürich I, S. 337/38, Nr. 459) ist ein außerordentlich klares Instrument, das ganz nach alemannischem Rechte geht. Hartmann d. Ä. gibt seiner Frau Margarete als Wittum (donum propter nuptias) auf Lebenszeit und mit Heimfall an seine Erben Schloß und Zoll Windegg, die Reichsvogtei Schännis und alles Eigen zwischen Gaster, Amden und Kerenzen, sowie außerdem in der Nähe der Stammburg Weißlingen, Kämleten und Roßberg. Die Witwe bekam damit die Möglichkeit, sowohl ganz unabhängig auf ihrem Witwensitz zu regieren wie auch ihren Unterhalt auf der Stammburg zu bestreiten. Von einer Widerlage (vgl. Anm. 5) ist keine Rede mehr. Auch hier ging es ganz nach alemannischem Brauche und die Heimsteuer wurde mit liegendem Gut sichergestellt. Hartmann kaufte deswegen mit der Heimsteuer das Dorf Veltheim mit dem Patronatsrecht und Ackern. Die Verkäufer verzichteten in die Hand Ludwigs von Regensberg, der alles als volles Eigen der Gräfin übergab und sie in die Gewere setzte. Dabei ist die Auslegung, die M. Feldmann (S. 240) dieser Handlung gibt, indem er annimmt, das gekaufte Gut sei Lehen von Regensberg gewesen, rechtlich kaum haltbar (qui recepto omni iure proprietatis plenum ius quod receperat sepedicte comitisse contulit). Es handelt sich tatsächlich darum, daß der Regensberger als zum gegebenen Fall bestellter Gerichtsvormund für Margarete handelte, weil Hartmann selbst, ihr normaler Vogt, am Rechtsgeschäft beteiligt war und deswegen weder die Vormundschaft ausüben noch zu Gericht sitzen konnte.

Der Grund zu dieser neuen Witwenversorgung und zu ihrer anderen rechtlichen Form ist durchaus klar. Es stand nicht der Wille, Margarete zu sichern, im Vordergrund, wie M. Feldmann (S. 239) und C. Brun (S. 83) annehmen, sondern die Änderung war bedingt durch die Verschiebung der Stellung Hartmanns innerhalb der kiburgischen Gesamtfamilie. Während er vorher als jüngerer Sohn für die neuen burgundischen Gebiete vorgesehen war, war er durch den Tod seines Bruders, der wohl auf Ende 1228 anzusetzen ist, das Haupt der Familie geworden und hatte Anrecht auf die Stammlande, wenn es einmal zu einer Teilung mit seinem noch ganz jungen Neffen kommen sollte. Dementsprechend mußte Hartmann nun Margarete ihre Witwenversorgung in seinem Teil anweisen. Da es sich aber jetzt um ganz alemannische Gebiete handelte, konnte die Rechtsform keineswegs mehr zum Mehrteil burgundisch sein, sondern geschah nach rein alemannischem

rete erhielt jetzt ein Wittum aus einem geschlossenen Gebiet um die Burg Windegg und Güter in der Nähe der Kiburg. Außerdem wurde ihr die Heimsteuer mit gekauftem Gute sichergestellt und zwar ebenfalls in der Umgebung der Stammburg.

Während der Minderjährigkeit Hartmanns des jüngeren handelte sein Onkel vollkommen allein, einzig er führte den Grafentitel, und der Neffe wurde nur ohne diesen in den Urkunden miterwähnt. Die erste Stufe der Selbständigkeit erreichte Hartmann der jüngere zu Anfang des Jahres 1240 mit seiner Mündigkeit [11]. Nun trat er ebenfalls in das Grafenamt ein, so daß fortan Onkel und Neffe gemeinsam handelten und urkundeten. Die Mündigkeit bedingte aber auch die Zustimmung zur Witwenversorgung der Tante Margarete, die während seiner Unmündigkeit neu geregelt worden war und das gemeinsame Familiengut betraf. Hartmann der ältere hat deshalb am 28. Mai 1241 mit Zustimmung seines Neffen alles neu verurkundet [12] und dieser am 1. Juni gleichen

---

Brauche. Selbstverständlich fiel damit auch der Vorbehalt der eigenen Herrschaft für einen Erben (s. Anm. 6) beim Vorabsterben Hartmanns dahin, da im alemannischen Gebiete keine Frau Herrschaftsrechte ausüben konnte.

[11] Die Verhältnisse zwischen Onkel und Neffe sowie das Mündigkeitsalter Hartmanns des Jüngeren werden von C. Brun, S. 82 f. und M. Feldmann, S. 238/39, richtig behandelt, wobei Feldmann in Anm. 43 und im Text die rechtlichen Grundlagen klarer darstellt. Hartmann der Ältere war nach alemannischem Brauche von Rechtes wegen Vormund seines Neffen und hatte dessen Rechte in seiner Gewalt und Nutzung. Dieses Verhältnis tritt nur deswegen nicht klar zutage, weil das Familiengut unausgeschieden war, so daß das Eigentum Gesamteigen und das Lehen Gesamthandlehen war. In bezug auf die Mündigkeit Hartmanns des Jüngeren hat C. Brun, S. 237/38, Anm. 372, festgestellt, daß sie nach 1235 eingetreten sein muß und schließt mit Recht aus der Führung des Grafentitels seit 1240, daß sie damals erreicht wurde. Hartmann der Jüngere wäre dann vielleicht 1228 geboren und mit zwölf Jahren mündig geworden, doch ist das keineswegs sicher, da der Mündigkeitszeitpunkt schwankt. Der Eintritt der Mündigkeit um 1240 wird aber unabhängig von Brun dadurch gestützt, daß Hartmann der Jüngere im Juni 1241 seine formelle nachträgliche Zustimmung zur Witwenversorgung seiner Tante gab (vgl. Anm. 13).

[12] Die Witwenversorgung dieser Urkunde (UB Zürich II, S. 51/52, Nr. 550) entspricht genau derjenigen von 1230 (s. Anm. 10), nur kommt beim Wittum noch Oltingen hinzu, so daß Margarete einen Stützpunkt für ihre Reisen nach Savoyen erhielt und ihr aus der Heimsteuer gekauftes Eigen-

Jahres in einer selbständigen Urkunde die Rechtsverhältnisse bestätigt und anerkannt[13]. Unmittelbar darauf hat aber Hartmann der ältere das Wittum seiner Gattin noch vermehrt, und am 9. Juli 1241 wurde es wiederum von beiden verurkundet[14]. Irgendwie aus eigenem Willen handelnd, trat der Neffe in diesen Jahren noch nicht auf.

Die große, 1245 mit der Absetzung Friedrichs II. durch das Konzil von Lyon heftig ausbrechende Auseinandersetzung zwischen Kaiser und Papst in unseren Landen sah Hartmann den älteren als Haupt der päpstlichen Partei. Der kommende Streit konnte nach allem, was vorausgegangen war, nicht zweifelhaft sein und wurde von den Führern der päpstlichen Farben auch vorausgesehen. Am 25. April 1244 gab deshalb Hartmann der ältere schon die wichtigsten Teile seines Eigengutes, darunter die Schlösser Kiburg, Winterthur, Baden, Uster, Windegg, Wandelberg, Schännis, beide Liebensberg, Mörsburg und Stettenberg, an das Bistum Straßburg auf[15], und in ähnlicher Art übertrug am 7. November

---

gut ist um den Rebberg Goldbach vermehrt. Außerdem trat nun Hartmann der Jüngere als angenommener Erbe in seine Rechte ein, verzichtete dementsprechend auf seine Rechte am Wittum und versprach, Margarete zu schützen und ihr ein Jahr nach dem Tode ihres Mannes 200 Mark zu bezahlen.

[13] UB Zürich II, S. 53/54, Nr. 552. Diese Urkunde entspricht im Inhalt genau der vorausgegangenen des Onkels.

[14] Auch diese Verurkundungen sind formal von den vorausgehenden voll und ganz abhängig. Während jene Handlung sich aber bei der Kiburg und vor ostschweizerischen Zeugen abspielte, so diese bei Suhr und vor Zeugen aus der mittleren Schweiz. Das genannte Heimsteuergut entspricht voll und ganz der vorausgehenden Verurkundung. Beim Wittum aber sind noch neu verzeichnet die Burg Langenburg, Hettlingen, Güter in beiden Seen, die größere Mühle in Winterthur und die Höfe Sulz und Sennhof. Es ist die Frage, ob tatsächlich am 9. Juli in Suhr das Wittum gegenüber der Verurkundung vom 28. Mai/1. Juni in dieser Art erweitert worden ist, oder ob vielleicht die ersten Rechtshandlungen und Urkunden unvollständig waren. UB Zürich II, S. 55 ff., Nr. 553 und 554.

[15] UB Zürich II, S. 105/06, Nr. 599. Die Urkunde betont, daß es sich um eine freie Schenkung an das Bistum handelte und daß die Übertragung mit Einwilligung Hartmanns des Jüngeren geschah. Ebenso lieh der Bischof das geschenkte Gut Onkel und Neffe und allen ihren ehelichen Nachkommen. Die Bedeutung der Handlung ergibt sich deutlich aus der Aufzählung

des nämlichen Jahres Rudolf von Habsburg-Laufenburg seine Feste Neuhabsburg an das Fraumünster in Zürich[16]. Beide emp-

der Schlösser, die die für Kiburg wichtigsten Verwaltungspunkte sind. Auch Windegg ist dabei, die zum Wittum der Margarete gehört. Dagegen ist zu beachten, daß der Wortlaut der Urkunde nicht buchstäblich auszulegen ist, wenn dort gesagt wird, daß Hartmann der Ältere all sein Eigengut (universas proprietates meas) übertrage. In erster Linie handelt es sich allgemein nur um altkiburgisches Eigen aus dem östlichen Herrschaftsgebiet. Aber auch dort ist es wohl nur das unmittelbar diesen Schlössern unterstellte Eigen, denn Hartmann der Ältere tauschte z. B. 1254 ein Eigengut zu Weißlingen mit St. Johann im Thurtal, ohne daß hier Straßburg mitbeteiligt war (UB Zürich II, S. 362 ff., Nr. 902). Wichtig sind die Bestimmungen, daß Erben beiderlei Geschlechtes erbberechtigt waren und daß die Kiburger die neuen Lehen auch ohne besondere Einwilligung von Straßburg an Personen beiderlei Geschlechtes austun konnten, wenn nur die straßburgische Lehenshoheit anerkannt wurde. Ebenso durften sie davon Vergabungen an kirchliche Institutionen bis auf die Höhe von 100 Mark jährlicher Einkünfte machen, wenn das Eigentumsrecht von Straßburg gewahrt wurde, doch waren davon alle Burgen und befestigten Plätze ausgenommen. Sie konnten außerdem Teile an ihre Frauen anweisen, doch fielen diese nach deren Tod wiederum an die Familie. Empfingen die Nachkommen oder Träger von ihnen ausgegebener Lehen die Lehen nicht innert Jahresfrist, so sollte bei rechtmäßiger Verhinderung daraus kein Nachteil entstehen. Weder der Bischof noch seine Nachfolger durften das Eigentumsrecht über diese Lehen ohne Einwilligung der kiburgischen Familie der Straßburger Kirche entfremden, und wenn sie etwas gegen diese Bestimmungen taten, so kehrten Herrschaft und Eigentum an die kiburgische Familie frei zurück, wenn die Sache nicht innert Monatsfrist wieder gut gemacht wurde. Hartmann der Ältere hatte sich mit diesen Bedingungen gut gesichert und eine weitgehende Verfügungsfreiheit vorbehalten. Die Belehnungsurkunde Bischof Berchtolds entspricht der Aufgabeurkunde (UB Zürich II, S. 107 ff., Nr. 600).

[16] QW. I/1, Nr. 481. Diese Urkunde, deren Tragweite natürlich weit hinter der Hartmanns d. Ä. zurücksteht, ist bedeutend einfacher gehalten. Rudolf III. von Habsburg-Laufenburg gab sein Eigengut, den Hügel Ramesfluh mit der Burg Neuhabsburg und dem umliegenden, von zwei Bächen begrenzten Land, dem Fraumünster in Zürich auf und erhielt es mit dem ebenfalls zwischen den Bächen liegenden Land der Abtei als Lehen zurück, so daß er künftig vom Schlosse jährlich 3 Pfund Wachs zahlen mußte. Mit Recht weist Schiess (QW. I/1, S. 227, Anm. 4) darauf hin, daß wohl vielleicht die Bedrückung der Abtei Zürich durch ihre Vögte (QW. I/1, Nr. 476) mit ein Grund für die Aufgabe war, daß aber sicher der Schutz der Burg vor der kaiserlichen Partei im Vordergrund gestanden hat.

fingen diese für ihre Herrschaften wichtigen Verwaltungszentren wiederum zu Lehen [17]. Es handelte sich dabei sicherlich um eine vorsorgliche Maßnahme für den Fall kaiserlicher Ächtung, da dann die Eigengüter an den König, die Lehen aber an den Lehensherrn fallen mußten, der in diesem Falle ebenfalls von der päpstlichen Partei war, so daß dadurch das Eigengut dem König entzogen und dem Geschlechte gesichert wurde [18]. Selbstverständlich hat Hartmann der ältere diesen Akt auch dazu benützt, Margarete zu schützen, und Hartmann der jüngere bot ihm wiederum seine Hand dazu. Dabei ist bemerkenswert, daß hier beim Wittum wie bei der Aufgabe des Eigens durch Hartmann den älteren deutlich zu Tage tritt, daß die westlichen Gebiete der kiburgischen Herrschaft dem Neffen vorbehalten bleiben sollten. Die ganze Witwenversorgung der Margarete wurde jetzt in den altkiburgischen östlichen Herrschaftsteil verlegt und bestand zur Hauptsache aus Straßburgerlehen [19].

Die Gefahr, die Hartmann der ältere gefürchtet hatte, trat nicht ein. Trotz seiner päpstlichen Stellungnahme gingen die Hohenstaufen nicht gegen den Kiburger vor. Mit der Aufstellung

---

[17] Aus der Aufgabeurkunde (Anm. 15) ergibt sich, wie aus allen späteren Urkunden deutlich, daß das kiburgische Gesamteigentum zum Lehen zu gesamter Hand wurde.

[18] Über die Folgen der Ächtung für Eigen und Lehen vergleiche man das Verfahren gegen die Königsmörder Albrechts im Teil I (Zeitschr. f. Schweiz. Gesch. 25 (1945), S. 169 ff.).

[19] In einer besonderen Urkunde (UB Zürich II, S. 109, Nr. 601) bestätigte Bischof Berchtold von Straßburg die Wittumsbestellung Hartmanns des Älteren, die volkstümlich Leibding genannt wurde. Hartmann der Jüngere hatte sich zu deren Wahrung eidlich verpflichtet unter Drohung des Verlustes aller Straßburgerlehen, wenn er ein Zuwiderhandeln nicht innert zwei Monaten nach Mahnung wieder gut machte. In dieser Urkunde sind die Wittumsgüter und die Heimsteuergüter nur beispielsweise aufgezählt und es wird auf die betreffenden Urkunden hingewiesen, doch ergibt sich aus der Nennung von Baden und Mörsburg deutlich, daß eine Verschiebung des Wittums eingetreten ist, wie sie sich dann vollkommen klar in der späteren Neuausfertigung der Wittumsverschreibung ausdrückt (vgl. Anm. 22). Die Nennung von Roßberg zeigt, daß Hartmann der Ältere zum Schutze der Margarete nicht nur als Wittum bestimmtes kiburgisches Eigengut, sondern auch Eigen der Margarete aufgab.

Heinrich Raspes zum Gegenkönig und vor allem durch dessen frühen Tod verschärften sich aber die Gegensätze, weil nun die Kaiserlichen offen zum Angriff antraten [20]. Hartmann der ältere hatte als weltlicher Führer mit den geistlichen Großen unseres Gebietes seinerseits alles mit Umsicht zur Auseinandersetzung vorbereitet. Wiederum war er sich aber dessen bewußt, was ihm ein offenes Vorgehen gegen den Kaiser und König kosten konnte, so daß er seine Frau und sein Geschlecht noch mehr sichern wollte. Dieser Wille zeigte sich schon am 11. September 1247, als beide Kiburger erklärten, daß das Dorf Rickenbach mit dem Gelde der Margarete gekauft worden sei und daß sie nie etwas damit zu tun hatten [21]. Außerdem haben beide etwas später die Witwenversorgung der Margarete im damaligen Stande in zwei auf den 9. Juli 1241 rückdatierten Neuausfertigungen verurkundet [22]. Vor

[20] Vgl. C. Brun, S. 112 f. (mit Druckfehler päpstliche statt staufische Partei); K. Meyer, in Geschichte des Kantons Luzern I, Luzern 1932, S. 257 ff. u. a.

[21] UB Zürich II, S. 176 ff., Nr. 687. Diese Urkunde erhält ihre Erklärung aus der Tatsache, daß Rickenbach erst nach der letzten Verurkundung der Witwenversorgung der Margarete vom 9. Juli 1241 (UB Zürich II, S. 55—57, Nr. 553 und 554) am 10. März 1243 gekauft wurde und daß die Kaufsurkunde von einem Verkauf an beide Hartmänner und Margarete spricht (UB Zürich II, S. 83 f., Nr. 578). Es fehlte somit Margarete der Ausweis für ihr Recht im Falle einer Ächtung Hartmanns des Älteren, und dieser sollte nun durch diese Erklärung geleistet werden. Diese Urkunde bildet auch den Zeitpunkt «post quem» für die Ansetzung der Nachbeurkundungen mit dem Datum vom 9. Juli 1241 (vgl. Anm. 22).

[22] Bei den Urkunden UB Zürich II, S. 58—61, Nr. 555 und 556, handelt es sich um echte Nachbeurkundungen, wie es sich ganz eindeutig aus der Besiegelung ergibt. Wegen Abt Berchtold von Falkenstein von St. Gallen können diese Urkunden entgegen dem Datum nicht vor 1244 und wegen Bischof Heinrich von Konstanz nicht nach dem 25. August 1248 ausgestellt worden sein. Da sie aber außerdem unter dem Heimsteuergut der Margarete auch Rickenbach nennen, ist nur die Zeit zwischen dem 11. September 1247 und 25. August 1248 wahrscheinlich, denn diese Neuausfertigungen hätten die Erklärung vom 11. September 1247 unnötig gemacht (vgl. Anm. 21). Durch diese Erklärung erledigt sich die These Paul Schweizers, der diese Nachbeurkundungen im Anzeiger f. Schweiz. Gesch. 1896 als Fälschungen und im Habsburg. Urbar II/1, S. 38, Anm., als vielleicht unecht bezeichnete.

Mit Hilfe dieser beiden Urkunden ist es möglich, den genauen Stand der Witwenversorgung der Margarete um 1248 festzustellen. Die im Jahre

dem Losschlagen sicherten sich beide die volle Unterstützung des Papstes[23] durch einen Besuch in Lyon, und zudem ließ Hartmann der ältere beim Kriegszuge noch seinen Neffen zu Hause, so daß dieser unbeteiligt war[24]. Es gelang der päpstlichen Partei daraufhin im März oder April des Jahres 1248 im Elsaß König Konrad zu schlagen[25]. Wiederum zeigte sich aber daraufhin sofort die vorbauende Natur Hartmanns des älteren, indem er das Straßburger Lehensverhältnis wohl unmittelbar nach dem Kampfe nochmals vom Bischofe und Hartmann dem jüngeren bestätigen ließ[26]. Außerdem wurde, wohl auf savoyisches Verlangen, auch

1244 erfolgte Verlegung des Wittums auf östliches und altkiburgisches Gut (vgl. Anm. 19) ist damit vollkommen gesichert. Interessant ist, daß das Straßburger Lehensverhältnis nirgends zum Ausdruck kommt. Beim Heimsteuergut sind zum alten Bestand noch Rickenbach (vgl. Anm. 21) und Reutlingen hinzugekommen.

[23] S. C. Brun, S. 113 ff. und über die Anwesenheit beim Papste, S. 245, Anm. 525. Innocenz IV. hat in dieser kritischen Zeit den Kiburgern einen und jeden Wunsch erfüllt, sich darum bemüht, daß Wilhelm von Holland das von Heinrich Raspe versprochene Geld bezahle und unzählige Male auf Wunsch der Kiburger Dritten seine Gunst erwiesen. Die Häufung dieser päpstlichen Schreiben für die Kiburger gibt das deutlichste Bild der führenden Stellung Hartmanns des Älteren und auch der Hartnäckigkeit des Kampfes gerade in unserer Gegend. Bei der Anwesenheit beim Papste in Lyon haben sich beide Hartmänner bezeichnenderweise von allen Verpflichtungen und Treueiden gegenüber Friedrich II. und Konrad IV. entbinden lassen (UB Zürich II, S. 199, Nr. 719). Der Papst war offenbar auch über das geplante aktive Vorgehen unterrichtet, denn am 5. März 1248 ermahnte er den Bischof von Sitten, den Grafen von Kiburg in seinem Kampfe gegen die Staufer zu unterstützen (UB Zürich II, S. 204, Nr. 726).

[24] Hartmann der Jüngere urkundete am 2. April 1248 auf der Kiburg (UB Zürich II, S. 205 f., Nr. 728), während sich Hartmann der Ältere gerade damals im Elsaß auf dem Kriegszuge befand (UB Zürich II, S. 209/10, Nr. 732 und 733).

[25] C. Brun, S. 127. Hartmann der Ältere von Kiburg war dabei der mächtigste Weltliche unter den Beteiligten.

[26] UB Zürich II, S. 205 und 209, Nr. 728 und 732. Obschon die erste der beiden Urkunden auf der Kiburg ausgestellt ist, stammen sie doch beide nicht vom normalen kiburgischen Schreiber, sondern verraten im Text Straßburger Einfluß (vgl. Anm. 27). Die Sicherung der Margarete in diesem Augenblick des Sieges geht offenbar darauf zurück, daß Hartmann der Ältere von neuem eine Ächtung wegen dem offenen Vorgehen gegen den König oder eine Fortsetzung des Kampfes mit ungewissem Ausgang fürchtete.

die ganze kiburgische Herrschaft zur Wahrung seiner Bestimmungen über die Witwenversorgung mitverpflichtet, indem kurz darauf Hartmann der jüngere den Schutz der Margarete in ihren Rechten gelobte und 87 Freiherren und Ritter schwuren, diesem nicht zu helfen, wenn er zuwider handle [27].

Fortan hielt sich Hartmann der ältere wiederum zurück, und die gefürchtete Ächtung trat nicht ein. Dafür rückte jetzt die Scheidung des Familienbesitzes zwischen ihm und seinem Neffen

---

[27] Hieher gehört unbedingt die nur auf das Jahr 1248 datierte Urkunde (UB Zürich II, S. 229, Nr. 757), in der sich nicht nur Hartmann der Jüngere zum Schutze seiner Tante und zur Wahrung ihrer Rechte verpflichtete, sondern in der auch 87 Freiherren und Ritter der kiburgischen Herrschaft gelobten, ihm nie Hilfe zu leisten, wenn er etwas dawider tue. Diese Urkunde ist rechtlich dadurch besonders interessant, daß darin der Urkundenschreiber oder der Urheber des Urkundentextes eine Richtigstellung über die Terminologie machte, indem er schrieb: nomine donationis propter nuptias contulisse, quod alii dotalicium vocant minus proprie, apud nos autem lipgedinge vulgariter appellatur. Diese Bemerkung ist durchaus richtig, denn dos, maritagium und dotalicium oder deutsch hiustüre, bezeichnet die von der eigenen Familie der Braut mitgegebene Aussteuer samt Heiratsgut, während donatio propter nuptias und lipgedinge immer das von der Familie des Mannes der Frau bestimmte Wittum bezeichnet (vgl. E. Huber, System und Geschichte des Schweiz. Privatrechts 4, S. 369 und 376). Tatsächlich ist es so, daß die dieser Verurkundung zum Teil sicher, zum Teil wahrscheinlich vorausgehenden Straßburgerurkunden diese falsche Bezeichnung aufweisen (UB Zürich II, S. 109, Nr. 601, nomine dotalicii, quod vulgariter dicitur lipgedinge; II, S. 205, Nr. 728, nomine dotalicii post mortem suam contulit; II, S. 209, Nr. 732, nomine dotalicii post mortem suam possidenda), während die eigenen 1241 ausgestellten oder darauf rückdatierten Urkunden der Kiburger (UB Zürich II, Nr. 550, 552, 553, 554, 555, 556) einen durchaus korrekten Wortlaut haben. Aus diesem Zusammenhang ergibt es sich, daß die nur das Jahr 1248 führende Urkunde (UB Zürich II, S. 229, Nr. 757)) wohl unmittelbar nach dem 2. oder 15. April ausgestellt wurde, so daß der kiburgische Urkundenschreiber die Gelegenheit ergriff, den Sprachgebrauch der Straßburger Urkunden zu korrigieren. Die für unsere Gegend ungebräuchliche Mitverpflichtung einer so großen Zahl von Freiherren und Rittern geht wohl unmittelbar auf savoyischen Einfluß zurück. Dort ließ bereits 1173 Humbert III. einen Verlobungsvertrag mit einem englischen Prinzen von fünfzig Herren und Vasallen mitverbürgen. Vgl. Wurstemberger, Peter der Zweite II, S. 291 und Anm. 53.

in den Blickpunkt. Bis anhin lebte dieser in der Familie seines Onkels und gehörte zu ihr. Wenn er aber heiraten wollte, wofür er schon das Alter besaß, dann trat er aus ihr aus oder zum mindesten mußte die Verwaltung und Nutzung des Familiengutes geteilt werden [28]. Bereits die Aufgabe des Eigens an Straßburg und die Neuverurkundung der Witwenversorgung der Margarete zeigten die Absicht, dem jüngeren, wie einst von dessen Großvater geplant, die westlichen Gebiete zuzuweisen [29]. Schon damals bestand das Verlöbnis, das dann trotz kirchlichen Schwierigkeiten um 1250 zur Heirat führte [30]. Mit diesem Ereignis trat die vorgesehene Teilung des Familiengutes ein, doch handelte es sich auch hier nur um eine Trennung der Verwaltung; gewisse Rechte wurden dem Onkel, andere dem Neffen zugeschieden, und wieder andere behielten sie gemeinsam. Hartmann der jüngere erhielt alle Gebiete westlich der Reuß und dazu Zug und Arth, während der ältere die Stammlande östlich davon an sich nahm [31]. Der Familienzusammenhang blieb aber weiterhin sehr eng, wie denn auch Hartmann der ältere sich stark um die zweite Ehe seines Neffen bemühte und dieser als landrechtlicher Erbe, als Lehensgesamthänder und Miteigentümer seine Zustimmung zu Handlungen seines Onkels gab [32].

---

[28] Obschon Hartmann der Jüngere der Neffe und nicht der Sohn Hartmanns des Älteren war, entsprach das Verhältnis zwischen ihnen in diesem Punkte durchaus dem von Vater und Sohn (vgl. Heusler, Institutionen II, S. 435 ff.; E. Huber, System und Geschichte 4, S. 482 ff.). Wir erkennen daraus deutlich, wie stark die Idee der Großfamilie damals noch war, was sich ja auch aus dem Gesamteigen und dem Gesamthandlehen der über den engsten Kreis herausgehenden Familien ergibt.

[29] Vgl. Anm. 22.

[30] C. Brun, S. 175 und UB Zürich II, S. 272, Nr. 805. Ohne irgendwelche andere Quellen ist es vorläufig nicht möglich, die Vorgänge bei der ersten Heirat Hartmanns des Jüngeren abzuklären. Vielleicht beruhte auch die ganze päpstliche Scheidung und der Anspruch Hartmanns von Froburg auf Anna von Rapperswil auf einer falschen Voraussetzung, indem die Heirat bereits vollzogen war oder rasch noch vollendet wurde. Darauf deutet auch der Vorgang der Teilung des kiburgischen Hausgutes hin, der vielleicht schon vor den 14. Februar 1251 zu setzen ist (vgl. C. Brun, S. 247, Anm. 563).

[31] C. Brun, S. 132/33.

[32] Vgl. weiter unten. Hartmann der Ältere handelte durchaus als Fa-

Im burgundischen Raume wartete Hartmann dem jüngeren eine Aufgabe. Die Auseinandersetzung über das Erbe der Zähringer war einst nicht zu Ende geführt worden, weil die Heirat der Margarete mit Hartmann dem älteren die Spannungen der beiden Hauptansprecher beseitigte, sich die Staufer persönlich noch für diese Gebiete interessierten und zugleich den Savoyern und den Kiburgern die Personen mangelten, die sich diesem Lande gewidmet hätten [33]. Das Reich, das zunächst hier die Stellung der Zähringer zu übernehmen gedachte, konnte bis dahin wenigstens im Grenzraum gegen Schwaben noch alle wichtigen Plätze und Festungen wie Bern, Gümmenen, Murten, Laupen und Grasburg in seiner Hand behalten; aber gerade dieses Reichsgut mußte bei jeder zukünftigen Auseinandersetzung der Zankapfel sein [34]. Für Hartmann den jüngeren war die Lage insofern kritisch, als sich Freiburg im Üchtland auf die Dauer nicht halten ließ, wenn die Reichsfestungen an der Saane und Aare savoyisch wurden und daß Savoyen in der Erfassung dieses Raumes zeitlich im Vorsprung war.

Peter, der ehemals zum geistlichen Stande bestimmte sechste Sohn des Grafen Thomas von Savoyen, der jüngere Bruder der

---

milienoberhaupt und rechnete damit, daß sein Neffe und dessen Kinder ihn beerben würden.

[33] Über diese Heirat und das Dahinfallen des Planes einer kiburgischen Sekundogenitur infolge vorzeitiger Todesfälle im kiburgischen Hause vgl. oben, Anm. 4 und 9. Die Verhältnisse in Savoyen waren vergleichbar, indem Thomas I. bereits minderjährig das Erbe antreten mußte, und erst die Mehrzahl seiner Söhne gab dann Peter II. die Freiheit, sich ganz dem Waadtland und der englischen Politik anzunehmen. Vgl. dazu J. E. Kopp, Geschichte II/2, S. 213 ff.; L. Wurstemberger, Peter der Zweite I (1856), S. 61 ff. und Stammtafel in Hist. Biogr. Lex. d. Schweiz sowie Teiltafel in Redlich, Rudolf, S. 772.

[34] Das Reich besaß hier noch Bern, Gümmenen, Murten, Laupen, Grasburg sowie im Oberland das Tal Hasli. Fast alle diese Reichsvogteien bestanden aus einer Reichsfestung mit einem Städtchen und einer Herrschaft über ein größeres Gebiet. Mit dem Kampfe zwischen Kaiser und Papst verloren diese Gebiete den Schutz der Staufer und mußten entweder Savoyen oder Kiburg zufallen. Vgl. dazu neuestens H. Büttner, Waadtland und Reich im Hochmittelalter, in Deutsches Archiv für Geschichte des Mittelalters 7 (1944), S. 120 f. und über deren Schicksal unten Anm. 40, 44, 45 und 103.

Margarete, war durch seine Heirat mit Agnes von Faucigny bereits an der Vogtei über das Bistum Lausanne interessiert und besaß von savoyischer Seite um 1240 schon Moudon, Romont und die Kastvogtei Peterlingen [35]. Da er zunächst ja keinerlei Hoffnungen haben konnte, je das Haupt des savoyischen Hauses zu werden, hat er mit ausgesprochen politischem Sinne sich eine eigene Herrschaft im Gebiete der heutigen Westschweiz aufgebaut und daneben als Oheim der Königin Eleonore an der großen Politik Englands teilgenommen [36].

Schon kurz nach dem Beginn der selbständigen Verwaltung Hartmanns des jüngeren wurden die Verhältnisse gespannt. Peter erhielt nicht nur die Vogtei Lausanne von seinem Schwiegervater, sondern vom Grafen Ulrich von Aarberg wurden ihm die beiden Festungen Arconciel und Illens an der Saane oberhalb Freiburg aufgegeben [37]. Nun mußte Hartmann an die Sicherung seines Be-

---

[35] Wurstemberger, Peter II. I, S. 135; Walther Hadorn, Die Beziehungen zwischen Bern und Savoyen bis zum Jahre 1384, Diss. Bern 1898, S. 23; Redlich, Rudolf von Habsburg, S. 96.

[36] Vgl. über die Familienverhältnisse Literatur und Stammtafeln in Anm. 33. Wenn auch um 1240 bereits die beiden älteren Brüder Peters, Humbert und Aymo, gestorben waren, standen doch vor ihm noch Bonifatius, der Sohn seines ältesten Bruders Amadeus, und Thomas, der noch lebte und damals bereits einen jungen Sohn hatte. Obschon Peter II. zwischen 1240 und 1260 die Hälfte seiner Zeit in England verbrachte, hat er doch in diesen Jahren sich und damit seiner Familie fast die ganze Waadt gewonnen (vgl. dazu Wurstemberger I, S. 337 ff., 241 ff.; Redlich, Rudolf von Habsburg, S. 96; Kopp, Geschichte II/2, S. 222 ff.; V. v. Berchem, Les dernières campagnes de Pierre II, comte de Savoie, en Valais et en Suisse, in Revue historique vaudoise 15 (1907), S. 264). Obwohl sich fast die ganze savoyische Familie in England betätigte, stand Peter dort weitaus im Vordergrund. Er wurde englischer Vasall, erhielt große Lehen und Ämter und gehörte zu den Vertrauten König Heinrich III. Damit wurde er natürlich aber dann auch in den ganzen Kampf um die Stellung dieses Königs hineingezogen, so daß er den festländischen Gebieten nicht immer die nötige Zeit widmen konnte. (Vgl. darüber Wurstemberger, Peter der Zweite II, S. 29 ff. und die englische Literatur in Anm. 95.)

[37] Über das Wachstum der savoyischen Herrschaft vgl. v. Berchem, S. 264; Hadorn, S. 23 ff.; Kopp, Geschichte II/2, S. 231 ff.; Wurstemberger, Peter der Zweite II, S. 264 ff. und 302 ff. Bedrohlich für das kiburgische Freiburg war schon die Lehennahme der Grafen von Greyerz (1244) und die Erwer-

sitzes denken. Wichtig war vor allem, die Reichsfestungen und Reichsstädte Bern, Laupen und Grasburg zu gewinnen, was nur durch den König oder mit Gewalt möglich war.

Damit war Hartmann der jüngere durch die Übernahme der kiburgischen Rechte in Burgund von selbst zu einer gegen Savoyen gerichteten Politik gekommen. Natürlich konnte er dabei nicht mehr auf die Unterstützung seines Onkels zählen, denn dieser war durch die offenbar des politischen Sinnes nicht entbehrende Margarete Peter verpflichtet und verbunden [38]. In dieser Lage blieb Hartmann dem jüngeren nur eine grundsätzlich neue Orientierung seiner Politik übrig, um das Wohlwollen des im burgundischen Gebiete anerkannten Königs und neue Parteigänger zu gewinnen. Durch den Übergang zur staufischen Partei konnte er die Unterstützung seines jungen und tatkräftigen Vetters Rudolf von Habsburg erhalten, und dieser war im Stande, ihm den Weg zu Konrad IV. zu öffnen [39]. In einer Zeit persönlicher Schick-

---

bung von Romont; gefährlich aber wurde das weitere Ausgreifen Peters in der Umgebung Freiburgs, besonders die Unterstellung von Arconciel und Illens (1251). Zur Städtepolitik Peters vgl. H. Ammann, Zur Geschichte der Westschweiz in savoyischer Zeit, in Zeitschr. f. Schweiz. Geschichte 21 (1941), S. 8 ff.

[38] Es ist eine nicht leicht zu entscheidende Frage, wie weit Margarete selbst politisch handelnd und treibend war und wie weit sie im Auftrage und als Mittel ihrer Familie sich betätigte. Sicher ist aber, daß sie trotz dem bereits im Kindesalter erfolgten Übergang an die kiburgische Familie stets enge Beziehungen zu ihrer eigenen Familie unterhielt. Auch das stete Drücken auf eine genügende Witwenversorgung dürfte ihre eigenes Wollen gewesen sein, besonders weil sie das schwere Los der kinderlosen Witwe im alemannischen Gebiete voraussehen mußte. Peters Wille ist es dagegen offenbar, die Reichslehen der Kiburger zu bekommen und durch Margarete als Erbe der Kiburger aufzutreten. Es wäre darum eine unzulässige Vereinfachung der Geschichte, wenn man im ganzen Streit nur eine Auseinandersetzung zwischen Peter II. und Hartmann dem Jüngeren oder Rudolf von Habsburg sähe; Margarete stand als Persönlichkeit durchaus mit im Spiele.

[39] Rudolf von Habsburg hielt bis zum bitteren Ende treu zur staufischen Familie. Konrad IV. hat er stets in den oberen Landen und 1252 wohl auch in einem Zuge nach Apulien gedient. Er erhielt dafür vom König auch Jahr für Jahr irgend einen Gnadenbeweis (vgl. Redlich, Rudolf von Habsburg, S. 83). Für den Übergang Hartmanns des Jüngeren zur staufischen Partei und die Mittlerrolle Rudolfs s. Anm. 40.

salsschläge ist Hartmann der jüngere diese Bahn geschritten und erhielt durch Rudolf von Konrad IV. die Reichsfesten Grasburg und Laupen, die ihm die Verbindung zum gefährdeten Freiburg sicherten. Da aber seine erste Frau im Mai 1253 gestorben und das kleine Söhnlein ihr bald gefolgt war, hat der König Rudolf von Habsburg damals auch noch ein benanntes Gedinge auf diese beiden Burgen bestellt[40].

---

[40] Alles das ergibt sich eindeutig aus der Urkunde vom 16. Januar 1264 (Fontes rerum Bernensium II, Nr. 556), in der die Stadt Freiburg im Uechtland Rudolf von Habsburg als Schirmer annimmt, bis Anna, die wahre Stadtherrin, großjährig wird. In der Abmachung darüber befindet sich auch eine besondere Unterstützungsklausel wegen den Festungen Laupen und Grasburg. Dabei sagt die Urkunde wörtlich: Adhuc ordinatum est inter nos ex una parte et predictum defensorem ex altera, ut si castra Laupun et Grasiburg in ipsius venerint potestatem, eorum possessione ab ipso occupata, quod in duobus casibus accidere potest et debet, scilicet si partus illustre domine nostre, matris domine nostre Anne, adhuc edendus, appareat femina vel etiam masculus existat et idem masculus moriatur ante legitimam etatem... Es zeigt sich hier deutlich der Unterschied zwischen der kiburgischen Eigenstadt Freiburg, die der Anna zukommt und den Reichslehen Laupen und Grasburg, die eine Frau nicht innehaben kann. Diese fallen an den Sohn Hartmanns des Jüngeren, wenn noch ein solcher geboren wird und die Volljährigkeit erreicht. Tritt das nicht ein, so erhält Rudolf von Habsburg diese Lehen. Ein solcher Übergang der Reichsfestungen an Rudolf ist aber nur möglich, wenn er bereits ein benanntes Gedinge darauf besitzt. Da es nicht alle Reichslehen Hartmanns des Jüngeren umfaßt, weil sich Rudolf später noch bemühte, für diese einen Rechtstitel zu bekommen, sondern offenbar nur diese Festungen, läßt sich die Bestellung dieses Gedinges zeitlich genau eingrenzen. Laupen befand sich am 15. Dezember 1253 bereits in der Hand Hartmanns des Jüngeren, wobei es durch das Aussterben der Grafen von Laupen frei geworden ist (Brun, S. 159; F. Burri, Grasburg unter savoyischer Herrschaft und Die einstige Reichsfeste Grasburg, in Archiv des hist. Ver. Bern 18 (1908) und 33 (1935); Feldmann, S. 251; Hadorn, S. 29). Das Deutschordenshaus Köniz, das offenbar gehofft hatte, die zur Festung Laupen gehörende Hälfte der Zehnten und Neubrüche mit dem Aussterben der Grafen zu erhalten, mußte diese Hartmann einräumen, sicherte sich aber gegen den Übergang auf dessen Erben (Fontes rerum Bern. II, Nr. 339: tali tamen adjuncta pactione, quod sive dictus comes prefatum castrum Löpen ad opus sui et heredum suorum retinuerit seu aliquo casu contingente aliis reliquerit

Bern geriet durch diesen Stellungswechsel Hartmanns des jüngeren in eine kritische Lage. Jetzt, wo es unter starkem kiburgischem Druck stand, kam noch die Gefahr dazu, daß es der König seinem neuen Parteigänger opfern könnte. Wohl hatte es offenbar zur Stärkung 1253 den Landgrafen von Kleinburgund zum Schultheißen erkoren [41], aber erst der frühe Tod Konrads IV. brachte hierin eine Erleichterung. Bern wandte sich daraufhin sofort an Wilhelm von Holland und erlangte von ihm am 2. November 1254 die Bestätigung seiner Rechte und das Versprechen, daß es dem Reiche nie entfremdet werde [42]. Doch der König war

---

possidendum, prefate decime ad nullos heredum suosuorum transeant). Tatsächlich besaß damals Hartmann keine Aussicht auf einen Erben, der diese Reichslehen hätte mit Recht ansprechen können, denn seine erste Frau, Anna, war im Mai 1253 vielleicht an der Geburt des Werner gestorben und dieser muß nach dieser Urkunde seiner Mutter noch vor dem 15. Dezember gefolgt sein (4. Juni lebte er noch, vgl. Brun, S. 176). Wir dürfen aus dem Wortlaute schließen, daß damals wohl schon Laupen (und wahrscheinlich auch Grasburg) durch Konrad IV. an Hartmann den Jüngeren verliehen war, daß aber das Gedinge Rudolfs noch nicht bestellt war (über die spätere Geschichte des Könizer Streites s. Wurstemberger, Peter der Zweite I, S. 467). Unmittelbar darauf ging aber Hartmann daran, alle Hoffnung auf ein Ledigwerden der beiden Reichslehen zunichte zu machen, indem er wieder heiratete und Konrad IV. ein benanntes Gedinge zugunsten Rudolfs bestellen ließ. Konrad IV. hat ja in diesen letzten Monaten seines Lebens Rudolf auch noch im Breisgau, Rheintal und Schwarzwald begünstigt (Regesta habsburgica I, Nr. 265).

Die ganze Umgliederung der Parteien, die sich in der Hinwendung der ehemals staufischen Savoyer zur päpstlichen Partei und des ehemals päpstlichen jüngeren Hartmann zu den Staufern kundtut, steht durchaus im Schatten der großen Politik. Savoyen und insbesondere Peter waren ganz mit Heinrich III. von England verbunden, den der Papst für sich gewonnen hatte und gerade zu dieser Zeit an sich kettete, indem er dessen Sohn Edmund das Königreich Sizilien verlieh. Das hat sicher den Stellungswechsel Hartmanns und die Gewogenheit Konrads IV. zum Eingehen auf die Begehren Rudolfs gewaltig erleichtert.

[41] R. Feller, Geschichte Berns I (1946), S. 44; Feldmann, S. 252; Brun, S. 160. Etwas erleichterte es die Stellung Berns, daß Heimo von Montenach am 28. Dezember 1254 das Schloß Belp Peter unterstellte. Durch die bald darauf erfolgende Aufnahme Berns und Murtens unter savoyischen Schutz lagen nun kiburgische und savoyische Gebiete völlig verzahnt ineinander.

[42] In der raschen Hinwendung zu König Wilhelm nach dem Tode

fern und der Kiburger saß ringsum: Bern mußte Schutz bei einer näheren Macht suchen. Um der Gefahr des Verlustes der Reichsfreiheit bei der Übernahme eines Schutzherrn zu entgehen, trug Bern die Sache dem Statthalter König Wilhelms vor, und dieser forderte dann Peter von Savoyen auf, die Sache des Reiches in Bern, Murten und Hasli wahrzunehmen [43]. Bern mag sich dadurch gegen die Ansprüche des neuen Beschützers einigermaßen die Freiheit bewahrt haben, während das vorher Schutz suchende Murten sich sogar dazu verpflichten mußte, zuzustimmen, wenn Savoyen die Stadt vom Reiche zu Lehen erhalte [44]. Auch Murten

---

Konrads IV. am 21. Mai 1254 zeigt sich die Wirkung des Überganges Hartmanns des Jüngeren zur staufischen Partei. König Wilhelm bestätigte am 2. November 1254 Bern das vom Kaiser verliehene Recht und versprach es auf keine Weise dem Reiche zu entfremden, also genau das, was durch die Kiburger gefährdet war (Fontes rerum Bern. II, Nr. 360).

[43] Die Urkunde des Grafen Adolf von Waldeck, des Reichsstatthalters König Wilhelms, läßt ganz einwandfrei den geschickten politischen Schachzug der Berner erkennen (Fontes rerum Bern. II, Nr. 372). Da sie sich ohne den Schutz Peters von Savoyen gegen den Druck Hartmanns des Jüngeren nicht behaupten konnten, rühmten sie dem Statthalter die Reichstreue Peters und baten ihn, diesen im Namen des Königs aufzufordern, die Sache des Reiches in Bern, Murten, Hasli und ganz Burgund wahrzunehmen. Damit sicherte sich Bern gegen jeden Nachteil der Wahl eines Schutzherrn, wenigstens in rein formeller Hinsicht. Vgl. dazu Anm. 44.

[44] Es ist nur noch die Urkunde erhalten, in der sich Murten Peter unterstellt, bis ein König im Elsaß und bei Basel erscheint und diese Stadt innehat (Fontes rerum Bern. II, Nr. 374) und diese enthält den verhängnisvollen Artikel über die allfällige Zustimmung zur Verleihung an die savoyische Herrschaft. Ob Bern sich dank seiner stärkeren Stellung und Initiative davon bewahren konnte, ist in der Literatur stets erörtert und teilweise bejaht worden. Vgl. R. Feller I, S. 46; Feldmann, S. 255/56; Wurstemberger, Peter der Zweite I, S. 453 ff. (der annimmt, der Vertrag Murtens sei härter gewesen, weil er vor dem Auftrage des Reichsstatthalters erfolgt sei). Anderer Meinung sind Ed. v. Wattenwyl, Geschichte der Stadt und Landschaft Bern I (1867), S. 76 f. und 103 ff.; Hadorn, S. 33 ff. Daß Murten sich am 3. November 1255 (Anm. 45) von König Wilhelm die Nichtentfremdung vom Reiche zusichern ließ, was Bern ja bereits am 2. November 1254 erlangt hatte, spricht dafür, daß in Berns Schutzvertrag der Unterstellungsartikel fehlte. Ebenso richtig ist das Argument Wurstembergers (I, S. 450), daß der Vertrag mit Murten abgeschlossen wurde, bevor diese Stadt davon Kenntnis hatte, daß auf Berns Bitte der Reichsstatthalter König Wilhelms

versuchte natürlich, sich nachträglich gegen diese Bedingung zu schützen, die ihr Peter unter nackter Ausnützung des Notstandes auferlegte, indem es von König Wilhelm das Versprechen erlangte, daß es gleich Grasburg und Laupen nie dem Reiche entfremdet werden sollte[45]. Mit dieser Unterstellung unter savoyischen Schutz war jetzt der alte Reichsbesitz in Burgund tatsächlich aufgeteilt zwischen Kiburg und Savoyen, wenn auch die rechtliche Lage noch reichlich verworren aussah.

Die neue selbständige Politik Hartmanns des jüngeren wirkte natürlich auch auf sein Verhältnis zum Onkel ein. Hartmann der ältere betrachtete seinen Neffen als seinen Erben, und durch dessen gegen Savoyen gerichtete Politik sah er die Witwenversorgung der Margarete gefährdet, weil dieser nach seinem Tode das Wittum verlegen konnte. Er errichtete daher der Margarete auf ihr gehörendem Eigen unter vollem Einverständnis seines Neffen die Moosburg[46], so daß sie den ihr zugewiesenen und ihr gehörenden

---

Peter zum Schutze aufforderte, weil Murten die Unterstellung damit begründet, daß es trotz mehrfachen Bitten keinerlei Schutz und Hilfe vom König erhalten habe.

[45] Diese Urkunde vom 3. November 1255 (Fontes rerum Bern. II, Nr. 382) ist die Folge der im Vertrage Murtens mit Peter von Savoyen sich befindenden Bestimmung, daß die Stadt in eine Unterstellung unter Savoyen stillschweigend einwillige (s. Anm. 44). Daß Laupen und Grasburg ebenfalls genannt wurden, zeigt nichts anderes, als daß König Wilhelm die Verleihung Konrads IV. nicht anerkannte, daß aber auch ein Zusammenhang unter den alten Reichsorten trotz dem getrennten Schicksal weiterbestand und daß sie wohl hofften, daß beim Mächtigwerden König Wilhelms in den oberen Landen die alten Zeiten der unmittelbaren Unterstellung unter den König wieder kommen würden. Ansprüche und tatsächlicher Zustand stimmten in dieser Kampfzone und Streitepoche nicht überein, so daß beim Auswerten der Urkunden Vorsicht geboten ist. Vgl. dazu Anm. 55.

[46] Ein Zeichen der Neubelebung der Frage der Witwenversorgung infolge der veränderten Stellung Hartmanns des Jüngeren ist die Verleihung eines Holzrechtes im Eschenberg vom 2. Dezember 1253 (UB Zürich II, S. 335/36, Nr. 875). Dabei wird aber noch angenommen, daß die Mörsburg Witwensitz werde. Die neue Situation zeigt sich dann ganz im Sommer 1254, indem nun Hartmann der Ältere seiner Frau auf ihrem Eigen die Moosburg erbaute und sie mit Eigengut und Wittumsgut in der Nähe versah (UB Zürich II, S. 362 ff., Nr. 902 und III, S. 15 f., Nr. 931). Hartmann der Ältere betrachtete durchaus seinen Neffen als seinen Erben (vgl. Wortlaut

Besitz in der Nähe des Stammschlosses von einer eigenen Burg aus genießen konnte.

Zugleich aber bemühte sich Hartmann der ältere sehr um die zweite Ehe seines Neffen, denn nur durch diese konnte das Geschlecht vor dem Aussterben bewahrt werden[47]. Die neue Verbindung stand auch sonst durchaus unter dem Zeichen der Familienpolitik, denn Elisabeth, die älteste Tochter des Pfalzgrafen von Burgund, brachte für die Kiburger kostbaren Lenzburgerbesitz mit in die Ehe, die hinsichtlich der Heimsteuer nach burgundischem und in Bezug auf das Wittum und wohl auch die Morgengabe nach alemannischem Rechte geschlossen wurde[48].

UB Zürich II, S. 335/36, Nr. 875) und sah voraus, daß dieser die Hauptburgen selbst bekommen und innehaben wollte, daher sollte nun Margarete eine Burg erhalten, die ganz ihr gehörte, indem besonders betont wurde, daß sie auf deren Eigengut erbaut werde (vgl. Anm. 53).

[47] Hartmann der Jüngere hatte Mühe mit der Widerlegung der Hälfte der Heimsteuer von 1000 Mark seiner zweiten Frau Elisabeth und die Erfüllung des Ehevertrages vom 27. Januar 1254 (Fontes rerum Bern. II, Nr. 346) zog sich fast neun Jahre, bis zum 7. November 1262 (Fontes rerum Bern. II, Nr. 525), hin. Hartmann der Ältere und sein Notar verpflichteten sich persönlich für die Widerlegung gegenüber Elisabeth und bemühten sich um eine befriedigende Lösung (Fontes rerum Bern. II, Nr. 373 und 434). Hartmann der Ältere zeigte sich hier durchaus noch als Familienoberhaupt, das überlegen über den nicht zusammenstimmenden Neigungen seiner Frau und seines Neffen das Gesamtinteresse der Familie im Auge behielt.

[48] Elisabeth brachte Hartmann dem Jüngeren alle Burgen und Rechte in den Bistümern Chur und Konstanz, die einst Otto, dem Sohne Friedrichs I. und hernach Otto von Meran gehört hatten, in die Ehe, wozu auch die Lenzburg gehörte (vgl. Brun, S. 177/78). Es ist vielleicht Einfluß der kinderlosen Ehe Hartmanns des Älteren und des Fehlens lebender Kinder der ersten Ehe Hartmanns des Jüngeren, daß der Fall der Kinderlosigkeit besonders geregelt wurde. Während nach alemannischem Rechte bei kinderloser Ehe und Vorabsterben der Frau deren Heiratsgut an ihre Familie zurückging, ist dessen Verbleiben burgundische Eigentümlichkeit (E. Huber, System und Geschichte des Schweiz. Privatrechtes 4, S. 372). Das hälftige Zurückfallen und Verbleiben beim Manne, wie es dieser Heiratsvertrag für Geld und Gut vorsah, ist wohl eine Analogiebildung zur hälftigen Teilung der alten dos bei kinderloser Ehe im burgundischen Rechte (Huber 4, S. 353). Hartmann der Jüngere gab Elisabeth als Morgengabe (donum propter nuptias matutinum, quod vulgariter dicitur morgengabe) den Hof Herzogenbuchsee mit allen Rechten. Als Wittum

Mit dem Tode König Wilhelms im Januar 1256 kam zunächst eine kurze Ruheperiode im Ringen zwischen Hartmann dem jüngeren und Peter von Savoyen. Hartmann zog damals zum ersten Male friedlich in Bern ein[49]. Peter, der seit dem Frühling 1253 nicht mehr für längere Zeit in savoyischen Landen gewesen war, wurde durch den Krieg der savoyischen Brüder mit Turin voll in Anspruch genommen[50]. Doch diese Ruhe war von kurzer Dauer, denn zu Beginn des Jahres 1257 trat nun ein Ereignis ein, das Peters Lage für die kiburgische Auseinandersetzung wesentlich

---

bestellte er seiner zweiten Frau die Burgen Burgdorf, Oltingen, Landshut und das Dorf Utzenstorf, also ganz nach alemannischer Sitte ein geschlossenes Gebiet mit Burgen und der notwendigen Versorgung. Es zeigt sich somit, daß die Eheabmachung für die Beiträge von der Frauenseite zum Ehegut nach burgundischem Rechte, für die von der Männerseite nach alemannischem Rechte erfolgte. Es ist deshalb, wie auch aus der Fassung der Urkunde, zu vermuten, daß die Morgengabe ebenfalls alemannischem Rechte folgte und deshalb beim Vorabsterben der Frau in kinderloser Ehe dem Manne verblieben wäre (vgl. Huber, Privatrecht 4, S. 360). Möglich ist jedoch, daß die Ausrichtung in liegendem Gut auf burgundischen Einfluß zurückgeht, da dort Morgengabe und donatio propter nuptias ineinander übergehen (vgl. Huber, Privatrecht 4, S. 380, Anm. 24). Diese Eheabrede zeigt somit genau die gleichen burgundisch-alemannischen Mischformen wie der erste Vertrag über die Heirat von Hartmann dem Älteren mit Margarete (vgl. Anm. 5—8) sie besaß, als auch für diese noch der gemischt burgundisch-alemannische, neue Teil der Kiburgerherrschaft bestimmt war. Zur Entwicklung des ehelichen Güterrechts in diesem Gebiet vgl. H. Rennefahrt, Grundzüge der bernischen Rechtsgeschichte II (Bern 1931), S. 27 ff.

[49] Feller, Geschichte Berns I, S. 48; Feldmann, S. 257.

[50] Peter II. hielt sich von Anfang 1241 bis Sommer 1242, vom Sommer 1244 bis Herbst 1244, von Ende Februar 1247 bis Frühling 1249, vom Sommer 1249 bis Frühling 1250, vom April 1253 bis Winter 1254, vom August 1255 bis Januar 1256, vom Frühling 1257 bis Februar 1258, vom März 1258 bis zum Winter 1259/60 und vom November 1260 bis Ende 1260 in England oder am englischen Hofe auf. Von Ende 1263 bis Anfang 1265 war er außerdem ganz durch den Krieg um England in Anspruch genommen. Auf diesem Hintergrunde zeichnet sich erst die großartige Leistung der Gewinnung und Festigung der Waadt richtig ab. Man darf aber nicht vergessen, daß auch sein Hauptgegner, Rudolf von Habsburg, zuerst durch staufischen Dienst und dann vor allem durch schwäbische Fehden voll in Anspruch genommen war. Zum Krieg mit Turin vgl. Wurstemberger, Peter der Zweite I, S. 471 und II, S. 178 ff.

verbesserte. Am 13. Januar 1257 wurde Richard von Cornwall zum deutschen König gewählt, der in enger verwandtschaftlicher und politischer Bindung zu ihm stand und dem er ja bei seiner Abreise von England im Jahre 1255 seine dortigen Besitzungen unterstellt hatte [51].

Nach allem, was sie von Peter wußten, war beiden Kiburgern die Gefahr klar. Hartmann der ältere konnte auf keine Kinder mehr hoffen. Da die Reichslehen nur vom Vater auf den Sohn übergingen, König Richard in dem strengeren normannischen Lehensrechte aufgewachsen war, das die Gesamthand nicht kannte, und dieses besondere Lehensverhältnis nur mit Zustimmung des neuen Herrn weiterdauern konnte, mußte es für Peter ein Leichtes sein, beim Tode Hartmanns des älteren durch Richard in den Besitz von dessen Reichslehen zu kommen. Noch vor der Krönung König Richards übertrug daher Hartmann der ältere seinem Neffen allen seinen Besitz mit Ausnahme des Wittums und des Eigengutes der Margarete, wogegen dieser versprach, Margarete in allen ihren Rechten zu schützen und bei Schädigung ohne Wiedergutmachung innert zwei Monaten ihren Brüdern 2000 Mark zu bezahlen. Auch diese Sicherung der Witwe vollzog sich in savoyischen Formen, indem 88 Bürgen und Eidhelfer sich mitverpflichteten und geistliche Strafen auf sich nahmen [52].

---

[51] Richard von Cornwall war mit Peter dadurch nahe verwandt, daß er Sanctia, die Schwester der Königin Eleonore von England geheiratet hatte, die beide Nichten Peters waren. Zur Unterstellung der englischen Rechte Peters unter Richard s. Wurstemberger, Peter der Zweite II, S. 179—180.

[52] Die Wahl König Richards fand am 13. Januar 1257, die Krönung am 17. Mai 1257 statt, und die Kiburger nützten diese Frist aus, indem spätestens am 24. März 1257 Hartmann der ältere seinem Neffen alles mit Ausnahme des Wittums und Eigengutes der Margarete übertrug. Die darüber ausgestellten Urkunden sind nicht mehr erhalten und daher läßt es sich nicht mehr mit Sicherheit feststellen, ob die Übertragung nicht schon vorher stattfand, doch dürfte die große Versammlung von Freiherren und Rittern, die an diesem Tage die Sicherstellung der Margarete durch Hartmann den Jüngeren mitschwur, der gegebene Ort auch für diese wichtige Handlung gewesen sein (UB Zürich III, S. 89/90, Nr. 107. Vgl. Anm. 27). Es ist kaum zu bezweifeln, daß Hartmann der Jüngere auch ohne formelle Übertragung fast alle Lehen sowie das Eigen seines Onkels geerbt hätte, da sie die Lehen zu gesamter

So sehr Hartmann der ältere dem Bedürfnis nach Sicherung der Witwenschaft seiner Frau Margarete entgegenkam, so gedachte er doch auf keinen Fall kiburgisches Gut Savoyen zuzuhalten. Sein Neffe sollte wiederum die gesamte kiburgische Herrschaft vereinigen, und dieser war mit allen Festsetzungen zu Gunsten der Margarete natürlich nur einverstanden, weil er das als selbstverständliche Voraussetzung betrachtete. Onkel und Neffe waren sich ebenfalls darin einig, daß Margarete das Los der kinderlosen Witwe nach dem besonderen Rechtsbrauche des Gebietes erspart werden sollte, wie es ihnen im Schicksal der letzten Zähringerin noch lebhaft vor Augen stehen mußte. Nur um dem vertraglichen Wittumsrecht, das sowohl von der mangelnden Lehnsfähigkeit der Frau wie von der Auflösung der ehelichen Güterverbindung bedroht war, zum Durchbruch zu verhelfen, haben beide stets neue Verschreibungen vorgenommen [53].

Hand innehatten (man vergleiche dazu die vorausgehenden Urkunden, in denen beide gemeinsam handeln oder der Neffe sein Einverständnis zu Handlungen seines Onkels gibt), aber es ging den Kiburgern darum, daß die ganze Herrschaft beisammen blieb. König Richard, der im normannischen Lehensrechte aufgewachsen war, das die Gesamthand nicht kannte, sollte jede Möglichkeit zum Eingreifen zugunsten Peters genommen werden, die ihm ein Heimfall beim Tode des älteren Hartmann geboten hätte. Die formelle Übertragung war außerdem nötig für die neuen Lehen und für alle die, bei denen die Gesamthand wegen mangelnder Gewere bestritten werden konnte. Es ist aber bemerkenswert, daß hier Hartmann der Ältere genau den Weg einschlug, den er dann 1264 auch bei der Übertragung der Lehen an Rudolf von Habsburg wählte, um ebenfalls den Heimfall zu umgehen. Ein ähnliches Vorsorgen gegen zukünftige Schwierigkeiten zeichnet ja auch die Haltung Hartmanns des Älteren im Kampfe zwischen Friedrich II. und Innocenz IV. aus.

[53] Die Witwenversorgung der Margarete bestand neben deren Eigen aus einer landrechtlichen Belastung kiburgischen Eigens und Lehens, wobei die neuen Straßburgerlehen die wesentlichste Rolle spielten. Diese Belastung in der Höhe von 2000 Mark konnte natürlich nur mit Einwilligung Hartmanns des Jüngeren als des Erben geschehen und dieser war frei, sie nach Übernahme der Erbschaft anders anzuweisen, wenn er über gewisse verschriebene Burgen und Rechte der Stammlande ganz verfügen wollte (s. Anm. 46). Da Hartmann der Jüngere außerdem der Vormund der Witwe wurde und dessen Wohlwollen gegen die Tante durch seine Auseinandersetzung mit Savoyen gelitten haben mochte, vor allem aber wohl auf Drängen

Während sich alles das als Vorbereitung zu einer künftigen Auseinandersetzung in Ruhe entwickelte, traten Ereignisse ein, die Peters Blick noch mehr auf die heimischen Lande richteten. 1259 starb der für seinen Neffen Bonifazius die Vormundschaft führende Bruder Thomas II., und dieser jugendliche, noch unverheiratete Graf folgte ihm[54]. Da die Söhne Thomas' II. ebenfalls noch unmündig waren, wurde natürlich Peters Einfluß und Rat

---

Peters II., suchte der Onkel seiner Frau in den folgenden Jahren durch die Übertragung eigener Lehen eine selbständigere Stellung zu verschaffen. Dieser Plan hatte seine besonderen Schwierigkeiten wegen der beschränkten Lehensfähigkeit der Frau. Die Belehnung der Frau war ja damals durchaus noch ein Verhältnis aus Gnade, so daß sie der Folge an einen neuen Herrn entbehrte. Wenn der Neffe nicht einverstanden war, konnte Hartmann der Ältere nur Lehen, die er allein besaß, dem Herrn aufgeben und mit seiner Frau zu gesamter Hand neu empfangen. Damit war Margarete bis auf die eventuelle Heimfallswirkung eines Herrenfalles nach ihres Mannes Tod gesichert, aber das Lehen ging nach deren Tod dann dem kiburgischen Hause endgültig verloren (vgl. Anm. 59, Fall Dießenhofen). Hartmann der Jüngere mußte gegen die Schmälerung seines Erbes auftreten und bot sein Einverständnis zur Übertragung von Straßburgerlehen an Onkel, Neffe und Tante, wodurch diese vollkommen gesichert, aber wiederum vom Neffen abhängig war (vgl. Anm. 60 und zur beschränkten Lehnsfähigkeit der Frau Sophie Bovet, Die Stellung der Frau im deutschen und im langobardischen Lehnrecht, Diss. Masch.schr. Basel 1927, S. 33 ff.).

Der tiefste Grund der ständig sich mehrenden Sorge Hartmanns des Älteren für Margarete lag jedoch nicht im Lehensrecht, sondern im Landrecht. Hartmann war ja selbst Haupt des kiburgischen Hauses gewesen, als Clementia von Zähringen auf dem großen Reichstage von Mainz im Jahre 1235 neuerdings recht bekam, so daß Graf Egeno von Urach, der eine zähringische Erbe, sie freilassen und Hartmann der Ältere, der andere Erbe, ihr das Wittum überlassen sollte (vgl. Ed. Heyck, Gesch. der Herzoge von Zähringen, Freiburg i. B. 1891, S. 486). Da dieses vor allem aus dem Schlosse Burgdorf bestand, das zähringisches Eigen war, kann nur landrechtliches eheliches Güterrecht der Grund zu dieser Behandlung der Witwe sein. Dieses stand aber offenbar in vollem Widerspruch mit dem Reichsrecht, denn Clementia bekam sowohl durch König Heinrich 1224, wie durch Friedrich II. 1235 ihr Wittum voll zugesprochen, ohne es jedoch durchsetzen zu können. Vgl. dazu Anm. 88 und das ähnliche Schicksal der ebenfalls kinderlosen zweiten Gemahlin Rudolfs von Habsburg (Redlich, Rudolf von Habsburg, S. 612, Anm. 3).

[54] Vgl. dazu Wurstemberger, Peter der Zweite II, S. 210 ff.; I, S. 408 ff. und 543 ff.

unentbehrlich. Zugleich entstanden in England ernsthafte Schwierigkeiten. Peter hat sich deshalb im Dezember 1259 noch in England von König Richard mit Gümmenen belehnen lassen[55]. Bereits im Sommer 1259 bekam aber auch die Frage der Witwenversorgung der Margarete einen völlig neuen Charakter, so daß wir wohl auch hier die Hand Peters vermuten dürfen. Bisher bestand sie ganz nach alemannischem Brauche aus dem vom Familiengut des Mannes bestellten Wittum und aus dem mit der Heimsteuer erworbenen Eigen. Jetzt versuchte Hartmann der ältere zum ersten Male seiner Frau zur weiteren Sicherung und Ausstattung eigene Lehen mit Einwilligung der geistlichen Lehensherren mitzuübertragen, so daß sie damit ebenfalls belehnt werden sollte[56]. Vielleicht hat er sogar zuerst daran gedacht, ihr Lehen ganz allein zu übergeben, denn er hatte offen-

---

[55] Fontes rerum Bern. II, Nr. 474. Die Belehnung erfolgte in England, zeigt aber, daß Peter mitten in der großen Politik an die Heimat dachte. Gümmenen war für ihn wegen der Verbindung der beiden Schutzstädte Murten und Bern genau so wichtig, wie für Hartmann den Jüngeren Grasburg und Laupen wegen Freiburg. Wie V. v. Berchem, Dernières campagnes de Pierre II, Revue historique vaudoise 15 (1907), S. 293, Anm. 2 und S. 326 f. jedoch ausführt, dürfte Peter II. erst im November 1266 nach zweimaligem Kriegszug in den Besitz von Gümmenen gekommen sein. Die Frage, warum Gümmenen aber erst 1259 im Streite auftaucht, wer es vorher hatte und ob Hartmann es damals bekam oder besetzte, bedarf noch einer näheren Untersuchung.

[56] Die Witwenversorgung der Margarete hatte bereits mannigfache Änderungen durchgemacht (vgl. Anm. 5—7, 10, 12, 22, 27). Der ursprünglich teilweise nach burgundischem Rechte geregelte Heiratsvertrag wurde später rein nach alemannischem Rechte umgewandelt und das Wittum ist den Nutzungsverhältnissen der kiburgischen Gesamtfamilie angepaßt worden. Es ist jedoch nicht nachweisbar, daß grundsätzlich eine Vermehrung während der Ehe eingetreten wäre, außer daß Margarete Eigen aus eigenen Mitteln gekauft hat und daß Hartmann der Ältere ihr mit Einwilligung seines Neffen etwas zu Leibding gab. Fraglich ist aber, ob das nicht schon ein selbständiges Leibding und nicht mehr ein Wittum war, da ja auch dieses damals in den Quellen als Leibding bezeichnet wird und jenes aus diesem herauswuchs. (Beispiele: UB Zürich II, S. 335/36, Nr. 875 und III, S. 15 f., Nr. 931. Vgl. auch Heusler, Institutionen II, S. 125 ff. und 373.) Daß Hartmann der Ältere von 1259 an versuchte, Margarete unabhängig von dem Wittum Lehen zu übertragen, würde dafür sprechen, daß dieses während der Ehe nicht

bar zunächst im Sinne, ihr durch Schenkung oder Verkauf mit Aufgabe an den Bischof von Konstanz und den Abt von St. Gallen eigene Lehen, vor allem Dießenhofen, zuzuhalten[57]. Die geistlichen Herren waren natürlich gerne einverstanden, da sie damit auf den Heimfall nach dem Tode der Margarete hoffen konnten und trafen hiefür bereits ihre Abmachungen[58]. Obschon Hart-

erweitert werden konnte und die einzige Stelle, die Eugen Huber hiefür anführt (4, S. 376, Anm. 17), fällt dahin, aber Hartmann der Ältere kann die Übertragung der Lehen auch deswegen vorgenommen haben, um Margarete mit Hilfe der geistlichen Lehensherren unabhängiger zu machen und unbedingt gegen das Schicksal der kinderlosen Witwe nach alemannischem Rechte zu schützen (vgl. Anm. 53). Aus diesem Grunde kann eine Entscheidung über die grundsätzliche Frage der Bestellung des Wittums nur durch eine systematische rechtshistorische Arbeit über Witwenversorgung und Leibding gegeben werden. Diese Arbeit vermag jener wenigstens die großen Schwierigkeiten der Deutung der Urkunden für Margarete wegzuräumen. Man beachte zu dieser Frage Anm. 104.

[57] Nach dem für die Auseinandersetzung von 1267 von savovischer Seite angefertigten Urkundenverzeichnis der Margarete besaß diese Urkunden (Doppel?), wonach Dießenhofen ihr gehörte (UB Zürich IV, S. 156 ff., Nr. 1452). Daß Hartmann der Ältere die Absicht gehabt hat, ihr Dießenhofen zuzuhalten, ergibt sich aus der Urkunde vom 18. August 1259 (UB Zürich III, S. 160/61, Nr. 1073), so daß sich jene ganz verlorenen Urkunden auf 1259 datieren lassen.

[58] Am 29. Juni 1259 versprachen der Bischof von Konstanz und der Abt von St. Gallen Hartmann dem Älteren, daß sie ihn gegen Angriffe seiner Neffen Hartmann von Kiburg und Rudolf von Habsburg verteidigen würden, bis der Friede wieder hergestellt sei und daß sie keinen Vertrag ohne sein Wissen eingingen. Sie verpflichteten sich auch im Falle des Todes Hartmanns des Älteren, die Gräfin Margarete in gleicher Weise zu schützen und ohne deren Zustimmung keinen Frieden zu machen (UB Zürich III, S. 153 ff., Nr. 1067). Am 18. August 1259 kamen die beiden geistlichen Herren allein in Wil zusammen und machten untereinander ab, daß sie Dießenhofen und alles, von dem es unsicher sei, ob es St. Gallen oder Konstanz gehöre und das ihnen als Schenkung oder Kauf von Hartmann dem Älteren oder der Margarete zukomme, nach der Inbesitznahme hälftig teilen wollten. Güter, deren Zugehörigkeit klar sei, sollten dem betreffenden allein zukommen. Wenn Hartmann der Jüngere oder Rudolf von Habsburg sie wegen dieser Sache angreifen würden, dann sollten sie einander helfen. Für Streit über die Zuscheidung der Güter bestellten sie ein Schiedsgericht (UB Zürich III, S. 160/61, Nr. 1073). Nach Kuchimeister (Mitteil. z. vaterl. Gesch. (St. Gallen) 18 (1881), S. 64) hat im Jahre 1260 der Abt von St. Gallen auch dem

mann der ältere seiner Frau die Stadt schon verschrieben hatte, ohne daß jedoch die Übertragung vollendet gewesen wäre, gelang es Hartmann dem jüngeren, diese Minderung seines Erbes zu verhindern, indem er mit Rudolf von Habsburg zusammen Dießenhofen in Besitz nahm [59]. Hartmann der ältere hat daher für einmal die Erweiterung der Witwenversorgung der Margarete durch Übertragung geistlicher Lehen fallen lassen müssen. Da ihm jedoch seine Neffen die Hand boten, daß er die bisher seiner Frau nur verschriebenen Wittumslehen ihr durch den neuen Bischof von Straßburg mitübertragen konnte, wurde der Boden zur Wiederverständigung im Sommer 1260 gefunden [60]. Hartmann der jün-

---

Bischof von Straßburg im Kampfe gegen die Stadt Straßburg Hilfe geleistet, um das Straßburger Lehen der Stadt Winterthur zu bekommen, auf das er nach dem Tode Hartmanns des Älteren hoffte.

[59] Es ergibt sich bei der genauen Betrachtung des Wortlautes der Urkunden, daß offenbar Margarete schon irgend eine Verschreibung von Dießenhofen gehabt haben muß, daß bei der praktischen Lösung, das heißt der Übergabe oder dem Verkauf an die geistlichen Herren zur Übertragung an Margarete aber ernsthafte Schwierigkeiten auftauchten. Erstens wußten diese selbst nicht mehr, was ihnen beiden gehörte und zweitens konnte offenbar der Vollzug auch nicht durchgeführt werden, weil Hartmann der Jüngere und Rudolf von Habsburg widerstrebten. Man darf wohl vermuten, daß diese beiden Dießenhofen selbst in Besitz nahmen, ohne jedoch handelnd gegen Onkel und geistliche Herren aufzutreten. Bei dieser Annahme erklärt sich das Unterstützungsversprechen beider Geistlichen unter sich und gegen Hartmann den Älteren, sowie die Nichtdurchführung des ganzen Planes am besten. Zweifellos hatten die beiden Neffen auch ein Einspracherecht und berechtigtes Interesse an der Verhinderung, das genau dem Interesse entgegengesetzt war, das die geistlichen Herren zum Eingehen auf den Plan bewog. Jene gewannen durch den Heimfall beim Tode der Margarete und für diese war es ein Verlust der Familienherrschaft.

[60] Vgl. dazu Brun, S. 187 f. und Redlich, Rudolf von Habsburg, S. 745. Diese Übertragung ist bis heute nicht voll verstanden worden. Die ältere Auslegung, daß der Margarete sämtliche kiburgischen Straßburgerlehen übertragen worden wären, die noch im Abdruckteil der Ausgabe des Habsburgischen Urbares (II/1, S. 38 und 43, vgl. jedoch II/2, S. 644) zum Ausdruck kam, ist von Redlich korrigiert worden. Seine Auslegung, daß es mehr als das Leibding gewesen sei, ist jedoch ebenfalls unhaltbar, weil der Bischof ihr das verlieh, was ihr nach den Urkunden zustand (UB Zürich III, S. 206/07, Nr. 1108). Tatsächlich zeigt ein Vergleich der Bestätigungsurkunde Straß-

gere hatte damit die Verkleinerung seines Erbes erfolgreich abgewehrt, und sein Onkel gelangte wiederum in den Besitz Dießenhofens, dem er bei der Gelegenheit das Stadtrecht bestätigte [61].

Wir wissen nicht, welches die Gründe Hartmanns des jüngeren waren, daß er im Sommer 1261 seine Gemahlin Elisabeth mitsamt ihrem Leibding dem Schutze Rudolfs von Habsburg unterstellte [62]. Vielleicht mag irgend ein äußeres Ereignis ihn dazu veranlaßt haben, für seinen Tod vorzusorgen; die Ursache für diese Handlung war aber offensichtlich das Fehlen eines männlichen Nachkommen und das mangelnde Vertrauen auf Hartmann den älteren gegenüber dem politischen Streben Peters von Savoyen. Damit war alles gut geregelt für den Fall, daß zuerst der Onkel und hernach der Neffe sterben sollte, für jeden anderen Fall aber

---

burgs für Margarete (UB Zürich II, S. 109, Nr. 601) mit der Wittumsverschreibung (UB Zürich II, S. 58 ff., Nr. 555 und 556), daß Margarete nach der Aufgabe des Eigens durch Hartmann den Älteren an Straßburg vom Bischofe nur die Verschreibung des bisherigen Wittums bestätigt wurde, so weit es nun Straßburger Lehen war. Trotz der Anerkennung dieser Verschreibung durch den Lehensherrn und den Mitlehensträger Hartmann den Jüngeren, war aber Margarete das Leibding auf diesen Lehen nicht völlig gesichert, weil nach ihres Mannes Tod ihr Neffe das Leibding ablösen und auf anderes Gut verlegen konnte. Dem hat nun Hartmann der Ältere mit Einwilligung des Lehensherrn und seines Neffen als Gesamthänder vorgebeugt, indem er Margarete diese Lehen ebenfalls verleihen ließ. Sie wurde damit mit ihm und seinem Neffen Gesamthänderin dieser Lehen, so daß auch nach ihres Mannes Tod ihr Neffe nur mit ihrer Einwilligung ihr Leibding ablösen und verlegen konnte. Mit dieser Lösung konnte auch Hartmann der Jüngere einverstanden sein und er gab seine Einwilligung hiezu, weil hier nicht Familienlehen, wie bei Dießenhofen, der Margarete allein übertragen werden sollten, so daß sie dann nach deren Tod dem Lehensherrn heimfielen. Ohne seine Einwilligung konnte ja diese ganze Handlung nicht vorgenommen werden, und ein äußeres Zeichen seines Einverständnisses ist auch, daß der mit ihm kämpfende Rudolf von Habsburg Zeuge der Übertragungshandlung war.

[61] UB Zürich III, S. 230, Nr. 1134; UB Thurgau III, S. 191 ff., Nr. 418.

[62] UB Zürich III, S. 251, Nr. 1156. Vgl. dazu Brun, S. 180 und Ulrich Stutz, Schwäbisches und burgundisches Recht im Kampf um die Vormundschaft über Anna von Kiburg, in Festgabe E. Welti, Aarau 1937, S. 24, Anm. 1. Rudolf von Habsburg wurde damit zum bestellten Vormund von Elisabeth und Anna.

besaß die Witwe wenigstens eine genügende Sicherung ihrer Versorgung [63].

Das Jahr 1263 brachte eine Reihe entscheidender Ereignisse. Zuerst wurde Savoyen durch den Tod des Grafen Bonifazius frei [64]. Peter, der sich seit Ende 1260, vielleicht schon im Hinblick auf ähnliche Möglichkeiten in den Stammlanden aufgehalten hatte, ergriff die Führung des Hauses. Da die Grafschaft Reichslehen war und Bonifazius keinen Sohn hinterließ, fiel diese nach strengem Reichsrecht heim [65]. Nach westlichem Lehensrecht hätte Beatrix, die Schwester des Bonifazius, erben können. Graf Amadeus hatte sie jedoch seinerzeit den Söhnen seines Bruders Thomas hintangesetzt, und nach deutschem Landrecht stand Peter ein Knie vor diesen. Bei deren jugendlichem Alter war es für Peter leicht, sich durchzusetzen, doch war bezeichnend für den Einfluß westlichen Lehensrechtes auf ihn und Savoyen, daß er seine Nichte Beatrix noch ausdrücklich verzichten ließ [66]. Auf dieser schwan-

---

[63] Falls Hartmann der Ältere starb, bekam ihr Mann die Gesamtherrschaft, die sie dann beim Vorhandensein eines Söhnleins mit Hilfe des Vormundes ganz, beim Mangel eines männlichen Kindes vielleicht aus Gnade der kiburgischen Verwandten zum Teil wahren konnte. Starb ihr Mann vor ihrem Onkel, so konnte ihr der Vormund ihr Wittum in der nun an Hartmann den Älteren und dessen Erben fallenden kiburgischen Gesamtherrschaft schützen.

[64] Vgl. Wurstemberger, Peter der Zweite II, S. 282 ff.

[65] Dieser Heimfall trat aber praktisch nicht ein, weil Peter sofort eingriff. Dieser war sich aber der rein auf machtmäßigem Wege zustandegekommenen Nachfolge bewußt, wie sein Verhalten bei der Belehnung deutlich zeigt. Vgl. Anm. 68.

[66] Vgl. Wurstemberger, Peter der Zweite II, S. 302. Beatrix war die einzige Schwester des erbenlos verstorbenen Grafen Bonifaz. Schon ihr Vater, Graf Amadeus, hatte sie jedoch im Erbrecht für den Fall des Fehlens von Nachkommen seines Sohnes den Söhnen seines Bruders Thomas hintangesetzt. Diese wären nun eigentlich zur Herrschaft gekommen. Das savoyische Erbfolgerecht war aber durch den Einfluß französisch-englischen Lehensrechtes schwankend geworden. Peter selbst anerkannte Savoyen ja noch als Reichslehen und machte sich den Ausschluß der weiblichen Nachkommen von der Erbfolge zunutze, der auf das Reichsrecht zurückging, doch sicherte er sich auch gegen einen Anspruch, der aus dem westlichen Lehensrecht abgeleitet hätte werden können, wie gerade der Verzicht der Beatrix zeigt. Wo es für ihn von Vorteil war, wendete er aber dieses andere

kenden Grundlage zur Herrschaft gelangt, mußte natürlich Peter nach einer Legitimierung suchen, wofür ihm ja bei seinen guten Beziehungen zu König Richard die Türe offen stand.

Bevor aber Peter in England die Investierung mit den Lehen des Grafen von Savoyen beim Könige nachsuchte, starb Hartmann der jüngere überraschend am 3. September 1263[67]. Peter erfaßte sofort die günstige Gelegenheit und erlangte zugleich mit den savoyischen Lehen auch die Übertragung der Reichslehen des Verstorbenen[68]. Er konnte sich dabei darauf stützen, daß die Reichslehen damals nur vom Vater auf den Sohn übergingen und die Vererbung durch eine Erbtochter noch eine Ausnahme war[69]. Tatsächlich hinterließ Hartmann der jüngere ja nur die Tochter Anna; doch wartete seine Frau bei seinem Tode eines Kindes[70].

Recht an. Das ergibt sich deutlich aus dem Schiedsurteil über die savoyische Herrschaft von 1255 (Wurstemberger II, S. 294), wonach die Herrschaftsteile innehabenden Familienglieder dem Familienhaupte gegenüber lehenspflichtig sind. Genau gleich handelte Peter aber auch beim Anspruch seiner Schwester Margarete von Kiburg. Hier sollte nach westlichem Lehensrechte Margarete die Reichslehen erben (vgl. Anm. 94).

[67] Brun, S. 191.

[68] UB Zürich III, S. 316 f., Nr. 1235. Bei dem dabei genannten Grafen Hartmann von Froburg, dem von den Lehen Hartmanns des Jüngeren 50 Mark Einkünfte zukommen sollten, handelt es sich wohl um einen Verschrieb für Hartmann den Älteren. Der König hat ja auch in einer verlorenen Urkunde vom gleichen Tage (Fontes rerum. Bern. II, Nr. 549) ausdrücklich die Rechte Hartmanns des Älteren von der Belehnung ausgenommen. Peter hat sich in der kurzen Zeit vom 3. September bis zum 17. Oktober von England aus kaum mit Hartmann dem Älteren verständigen können, wollte aber auf seinen Schwager voll Rücksicht nehmen. Es mag sein, daß er sich so dessen Unterstützung zu sichern glaubte, um zunächst die Reichslehen Hartmanns des Jüngeren und dann mit der Margarete auch noch die des Onkels zu bekommen, so daß er praktisch die ganze kiburgische Herrschaft mit der Zeit geerbt hätte.

Die savoyischen Chronisten, die die Belehnung Peters mit den Savoyerlehen farbig erzählen (vgl. Wurstemberger II, S. 348 ff.), haben wohl bestimmt einen Kern echter Überlieferung berichtet, denn Peter hätte sicherlich auch ohne Belehnung Savoyen behalten und wollte keine Überprüfung seiner Ansprüche auf Grund von Urkunden, die er doch nicht beibringen konnte.

[69] Vgl. Teil II und unten Anm. 92.

[70] Brun, S. 191; Ulrich Stutz, Festgabe Welti, S. 19. Am 16. Januar

War damit schon die Frage des Heimfalles bestreitbar und sogar hinfällig, falls noch ein Sohn geboren werden sollte, so fehlte außerdem jede Berücksichtigung der kiburgischen Gesamthand. Entscheidend war, wie sich Hartmann der ältere zu Peters Plänen stellte, denn mit dessen Einverständnis hätte er wohl seinen Anspruch auch bei mangelhafter Grundlage durchsetzen und nachher Elisabeth und Anna in seinen Schutz nehmen können. Der letzte Kiburger klammerte sich aber an die Hoffnung auf einen Erben der Gesamtfamilie, und mit seinem Widerstand fiel jede Möglichkeit dahin, diese Verleihung Tatsache werden zu lassen. Peter hat wohl die mangelnde Rechtsgrundlage eingesehen und sich damit abgefunden [71].

Der Savoyer war aber auch aus persönlichen Gründen nicht in der Lage, sich für diese Sache einzusetzen, da er bis 1265 im Kampf um England dort und in Frankreich festgebunden war [72]. Auch Hartmann der ältere, das Haupt des kiburgischen Hauses, und Rudolf von Habsburg, der vom Verstorbenen bestellte Vormund der Witwe, haben zunächst Elisabeth und Anna nur ihre

---

1264 (vgl. Anm. 40) war das Kind noch nicht geboren. Aus einer Schenkung der Gräfin Elisabeth vom 7. Februar 1265 (Fontes rerum Bern. II, Nr. 578) ergibt sich, daß ein Söhnlein das Licht der Welt erblickte und bereits gestorben war. Der ganze Verlauf der Nachfolgefrage in der Kiburger Herrschaft, insbesondere die volle Zurückhaltung Hartmanns des Älteren und Rudolfs von Habsburg bis zum Juni 1264 zeigt jedoch, daß sich die Lebenszeit dieses Söhnleins noch weiter eingrenzen läßt. Dieses muß vor dem 18. Juni, wahrscheinlich sogar vor dem 10. Juni, geboren und bereits gestorben sein (UB Zürich III, S. 344 ff., Nr. 1266 und Anm. 78 und 80).

[71] Ganz abgesehen davon, daß die Verleihung der Reichslehen Hartmanns des Jüngeren an Peter nur ein benanntes Gedinge sein konnte, sobald feststand, daß Elisabeth ein Kind trug (vgl. Stutz, Festgabe Welti, S. 19), wäre infolge der kiburgischen Gesamthand auch ohne die Geburt eines Söhnleins kein Heimfall eingetreten. Erst mit dem Tode der letzten Gemeinder, Hartmanns des Älteren und dieses nachgeborenen Söhnleins seines Neffen, wurden die Lehen ledig. Peter hat sich schon aus persönlichen Gründen nicht für die Verwirklichung seiner Verleihung einsetzen können, scheint aber auch die rechtliche Unhaltbarkeit eingesehen zu haben, denn er erhob später nie mehr Ansprüche auf Grund dieser königlichen Handlung.

[72] Wurstemberger, Peter der Zweite II, S. 353 ff.; V. v. Berchem, Revue historique vaudoise 15 (1907), S. 257 ff.

stille Unterstützung, ohne unmittelbares Eingreifen zu Teil werden lassen [73]. Elisabeth regierte deshalb vorerst allein, wie sie es nach burgundischem Rechtsbrauche tun konnte [74]. Da sie jedoch im alemannischen Gebiete eines Vormundes bedurfte, trat ihr der nächste Vatermag Hugo von Werdenberg zur Seite. Nach dem Tode des nachgeborenen Knäbleins und der Übertragung des altkiburgischen Erbes an Rudolf von Habsburg bekam dann aber die Vormundschaft ein ganz anderes Gesicht. Rudolf riß als Haupterbe und Fortsetzer des kiburgischen Hauses, sowie als bestellter Vogt die Führung an sich, drückte die alemannische Rechtsform vollkommen durch, übernahm aber auch den gegen Savoyen nicht leichten militärischen Schutz und zog zu dessen Stärkung noch seinen Vetter Gottfried von Habsburg-Laufenburg bei [75].

---

[73] Die Unsicherheit über die Geburt eines Erben bewirkte, daß keinerlei Verfügung dauernder Art getroffen werden konnte. Wenn der nachgeborene Kiburgersproß männlichen Geschlechts war und damit Gemeinder der Gesamtherrschaft wurde, so mußte ohnehin über kurz oder lang dessen Vormundschaft geregelt werden, da die Tage Hartmanns des Älteren gezählt waren und des Knäbleins allernächste Vatermagen kaum über die nötige Macht verfügten, um die Herrschaft zu bewahren. Auch hier wäre wohl Rudolf von Habsburg der bestimmende Mann geworden.

[74] Über diese Handlungen s. Ulrich Stutz in der Festgabe Welti, S. 20 ff., der gerade an ihnen in meisterhafter Weise den Gegensatz von burgundischem und alemannischem Vormundschaftsrecht nachweist.

[75] Hugo von Werdenberg war als Sohn von Hartmanns des Jüngeren Schwester Clementia der nächste Vatermag und taucht von Anfang des Jahres 1264 an als rechter Vormund der Tochter Anna und der Witwe Elisabeth auf (vgl. Stutz, Festgabe Welti, S. 14). Rudolf von Habsburg, der Sohn der Tante Heilwig Hartmanns des Jüngeren, war 1261 von diesem zum erkorenen Vogt seiner Frau bestellt worden, hielt sich aber bis zur Übergabe der Herrschaft durch Hartmann den Älteren ganz zurück und trat erst am 2. September 1264, also kurz vor des Onkels Tod, als Vogt von Elisabeth und Anna auf (vgl. Stutz, Festgabe Welti, S. 14). Das entsprach völlig der auch sonst überall spürbaren Auffassung Rudolfs von der Einheit der kiburgischen Herrschaft und war zugleich kluge Rücksichtnahme auf den wahrscheinlich doch sehr empfindlichen letzten Kiburger. Den Schutz der bedrohtesten Eckpfeiler der neu- und damit auch gesamtkiburgischen Herrschaft übernahm er kraft eigenen Rechts. Am 16. Januar 1264 wurde er von Freiburg im Uechtland zum Schirmherrn erwählt und die beiden Reichsburgen Grasburg und Laupen mußte er ja ohnedies schützen, da er ein benanntes Gedinge

Unterdessen ging der Kampf um das Erbe Hartmanns des älteren noch zu dessen Lebzeiten los. Der Tod des nachgeborenen Kiburgerknäbleins scheint ihn vollends ausgelöst zu haben, und sowohl Peter von Savoyen wie Rudolf von Habsburg hatten Gründe genug, um sich vor des letzten Kiburgers Tod einen möglichst guten Ausgangspunkt zu schaffen. Für Rudolf, der beim Ausfalle des nachgeborenen Söhnleins Hartmanns des jüngeren wohl landrechtlicher, aber nicht lehensrechtlicher Erbe Hartmanns des älteren war, lag viel daran, auch die Lehen zu bekommen, so daß ein Heimfall vermieden wurde und die Herrschaft beisammen blieb, ohne zerstückelt zu werden [76]. Peter jedoch mußte darnach trachten, daß seiner Schwester möglichst viel verschrieben und übertragen wurde, damit er von diesen Gebieten aus die ihm von König Richard zu übertragenden Reichslehen durchsetzen konnte [77].

darauf besaß (Fontes rerum Bern. II, Nr. 556). Rudolf hat wohl immer gehofft, von seinem Onkel als Vormund des nachgeborenen Sohnes Hartmanns des Jüngeren oder bei dessen Wegfall zu eigenem Rechte die kiburgische Gesamtherrschaft zu bekommen. Als der Entscheid gefallen war (s. Anm. 80), ließ er sich von Elisabeth zum Landvogt der jüngeren Herrschaft Kiburg bestellen (R. Thommen, Die Briefe der Feste Baden, Basel 1941, Nr. 321) und sicherte sich die Hilfe von Elisabeths Vater, Graf Hugo von Burgund-Chalons (Thommen, Feste Baden, Nr. 262). Gottfried von Habsburg-Laufenburg war ursprünglich weder zum Vormund geboren noch bestellt, half jedoch als Glied der habsburgischen Gesamtfamilie seinem Vetter Rudolf und wurde deshalb von ihm 1267, wohl durch Wahl Elisabeths, in die Vormundsgemeinschaft hineingezogen (vgl. Stutz, Festgabe Welti, S. 15).

[76] Rudolf hatte den Vorteil für sich, daß ihm das Eigen Hartmanns des Älteren nicht entgehen konnte und daß er im Lande war, auch wenn ihn allerlei Fehden dauernd beschäftigten. Er hielt sich auch offenbar zurück und hoffte immer noch, von Hartmann dem Älteren das ganze kiburgische Erbe zu bekommen (vgl. Anm. 75).

[77] Peter war nichts sicher, als daß seine Schwester einen Wittumsanspruch hatte. Er mußte daher darnach trachten, daß sie möglichst viel in die Hände bekam. Wohl besaß er wegen der Verwicklung in die große Politik und dem Fehlen eigenen Gutes in unmittelbarer Nähe einen großen Nachteil, aber dafür war ihm die Unterstützung des Königs sicher. Rudolfs größtes Interesse war, einen Heimfall der Reichslehen zu vermeiden, und Peter mußte ihn erhoffen. Da er aber bereits bei der Übertragung der Reichslehen Hartmanns des Jüngeren erfahren hatte, daß sie sich ohne tatsächliche Macht nicht durchsetzen ließ, mußte er vor dem Tode Hartmanns des Älteren noch alle Anstrengungen unternehmen, um die Stellung der Marga-

Wie der Streit eigentlich begann, ist heute noch unsicher. Vielleicht hat Peter noch vor dem Entscheide über einen möglichen Erben versucht, der Margarete die Reichsvogtei Glarus zuzuhalten, denn sie wies später offene Briefe des Königs darüber vor, war aber tatsächlich nie im Besitze dieses Reichslehens [78]. Das hat wohl den Argwohn Hartmanns in starkem Maße hervorgerufen, und als dann noch die Winterthurer die Schwäche der Herrschaft ausnutzten und wie Zürich, Luzern und Straßburg die vor ihren Mauern stehende Burg auf dem Heiligenberge zerstörten [79], da

---

rete zu verstärken. Während sich Rudolf zurückhalten konnte, mußte Peter aktiv werden und hat vielleicht gerade damit Hartmann den Älteren verletzt und die Entscheidung des Konfliktes beschleunigt.

[78] Das Urkundenverzeichnis der Margarete zur Auseinandersetzung von 1267 erwähnt offene Briefe König Richards über Glarus. Diese Briefe können nur aus der allerletzten Zeit Hartmanns des Älteren stammen, denn nachher mußte der König über alle Reichslehen Hartmanns des Älteren verfügen, und es ist wenig wahrscheinlich, daß mit offenen Briefen ein Versuch gemacht worden wäre, der Margarete gegenüber Rudolf mit diesem Mittel zu Glarus zu verhelfen. In der Zeit vor dem Tode Hartmanns des Jüngeren aber hätte man wohl kaum den von vornherein aussichtslosen Versuch gemacht, ein Reichslehen in unserer Gegend in die Hand einer Frau zu geben (vgl. Teil II und Anm. 92 und 96). Diese Datierung wird dadurch gestützt, daß nach einer unechten Urkunde vom 10. Juni 1264 (UB Zürich III, S. 344, Nr. 1265) Hartmann der Ältere König Richard ersucht haben soll, Margarete alle Reichslehen zu übertragen. Das entspricht vollkommen dem Vorgehen bei Glarus und dieses muß daher auf die Zeit vor den 10. Juni 1264 angesetzt werden (vgl. dazu Anm. 94). Der Versuch mit Glarus ist vor die Übertragung der Herrschaft Hartmanns des Älteren an Rudolf von Habsburg, die unechte Urkunde zu ihr oder nach ihr zu datieren. Warum von der savoyischen Familie gerade Glarus ausgewählt wurde, ist ebenfalls erklärbar, denn Windegg und Vogtei und Güter in Schännis gehörten zum Wittum der Margarete; Glarus war außerdem Vogtei des nicht starken Stiftes Säckingen.

[79] A. Largiadèr, Geschichte von Stadt und Landschaft Zürich, Erlenbach 1945, I, S. 76; H. Glitsch, Beiträge zur älteren Winterthurer Verfassungsgeschichte, Diss. Leipzig 1906, S. 11 f.; Brun, S. 197 f.; Redlich, Rudolf von Habsburg, S. 103. Es ist dabei zu beachten, daß die Zerstörung der Herrschaftsburg bei den Städten keine Einzelerscheinung ist. Im Sommer 1261 brachen die Straßburger die bischöfliche Haldenburg, im Herbst 1261 die Luzerner die murbachische Feste Tannenberg (vgl. B. Meyer, Die ältesten eidgenössischen Bünde, Erlenbach 1938, S. 40—47). Bei Zürich ist sicher,

sah der letzte Kiburger, daß er seine Erbschaft noch bei Lebzeiten ordnen mußte. Der entscheidende Grund für seine bisherige Zurückhaltung war inzwischen dahingefallen. Ob das ganze Haus Kiburg aussterben würde, hing ja einzig davon ab, ob Elisabeth einem lebenskräftigen Knaben das Leben schenkte. Auch dieser letzten Hoffnung mußte Hartmann der ältere entsagen, denn der nach dem Tode des Vaters geborene Erbe hatte keine Lebenskraft. Damit war das bange Warten um den Entscheid des Schicksals zu Ende, die alte kiburgische Familie ging mit ihm zu Grabe, der Gedanke des Gesamthauses entbehrte des nötigen Trägers,

---

daß die königliche Burg auf dem Lindenhofe um 1257 (UB Zürich III, S. 75, Nr. 990) noch stand, da Hartmann der Jüngere darin urkundete. (Dessen Beziehungen zu Zürich bedürfen besonders auch im Hinblick auf UB Zürich III, S. 52 ff., Nr. 967, noch einer näheren Untersuchung.) Im Dezember 1271 behauptete eine bischöflich konstanzische Urkunde, daß die Burg längst gebrochen sei, um die Einkünfte der mitzerstörten Burgkapelle an die Propstei übertragen zu können (UB Zürich IV, S. 182 ff., Nr. 1474). Tatsächlich dürfte die Burg wohl im Zusammenhang mit den Burgenzerstörungen in Luzern und Straßburg, sowie mit der Erhebung Konradins zum Herzog von Schwaben vielleicht im Frühling 1262 gebrochen worden sein, worauf Konradin die Stadt ächtete und diese im November 1262 dann von König Richard die Aufhebung der Acht erlangte (UB Zürich III, S. 285, Nr. 1196). Es ist klar, daß Winterthur ähnliches nicht wagen konnte, so lange Hartmann der Ältere noch gesund und kräftig war. Im Frühling 1264 scheint jedoch die Stadt den Augenblick für günstig gehalten zu haben und zerstörte die Burg auf dem Heiligenberg. Während Redlich (Rudolf von Habsburg, S. 103) die Vermutung äußerte, es könnte Rudolf von Habsburg hinter den Bürgern bei dieser Tat gestanden haben, glaubte Brun (S. 198) eher, diese sei gegen Rudolf gerichtet gewesen (die älteren Ansichten zusammengefaßt bei Glitsch, S. 12). Beim Vergleich mit den anderen Städten ist es jedoch am wahrscheinlichsten, daß die Bürger einfach die augenblickliche Schwäche der Herrschaft dazu benützten, gleich wie jene der Herrenburg an den Mauern der Stadt los zu werden. Daß Rudolf dann klugerweise bei der Übernahme der kiburgischen Herrschaft der Stadt damit entgegenkam, daß er im neuverliehenen Stadtrecht den dauernden Verzicht auf den Wiederaufbau erklärte (UB Zürich III, S. 347 f., Nr. 1268, Glitsch, S. 12/13) ist in Anbetracht aller Zusammenhänge selbstverständlich. Auch Bern hat wahrscheinlich bei der ersten Schwächung der Schutzmacht Savoyen nach dem Tode Peters II. die Reichsburg zerstört (vgl. Feller, Geschichte Berns I, S. 53; Wattenwyl, Geschichte I, S. 110, doch bedarf diese Episode noch einmal einer näheren Untersuchung).

und in kluger Abwägung von Recht und Möglichkeit versuchte der letzte Kiburger seiner Frau, seinem Neffen und seiner Großnichte gerecht zu werden. Rudolf, sein bisher klug zurückhaltender landrechtlicher Erbe, sollte in den Stammlanden das Haus Kiburg fortsetzen und erhielt alle altkiburgischen Rechte, die er ihm am offenen Landtag übertrug [80]. Ausgenommen davon waren nur ein Teil der Lehen des Bischofs von Konstanz und sämtliche Lehen des Abts von St. Gallen, die er für Margarete bestimmte, so daß sie neben Wittum und Eigen darüber zu ihrer Versorgung

[80] Da der Heimfall die wichtigsten Lehen, die des Reiches, Peter von Savoyen in die Hände gespielt hätte, weil ja König Richard frei darüber hätte verfügen können, war es für Rudolf von Habsburg eine Notwendigkeit, daß der Heimfall vermieden werden konnte. Das war auf gewöhnlichem Wege nicht möglich, denn die Lehen konnten sich nur vom Vater auf den Sohn, nicht aber vom Onkel auf den Neffen vererben. Hartmann dem Älteren hätte bei einem Rudolf günstig gesinnten König die Möglichkeit offen gestanden, ein benanntes Gedinge errichten zu lassen oder die Reichslehen aufzusenden und sie ihm und Rudolf gemeinsam übertragen zu lassen, wie er das mit den geistlichen Lehen zugunsten der Margarete machte. Da auch dieser Weg verschlossen war, wählten Hartmann und Rudolf den letzten, etwas ungewöhnlichen Pfad, daß Hartmann Rudolf die Lehen weiterverlieh, so daß er sein Vasall und erst nach dessen bevorstehendem Tode dann reichsunmittelbarer Lehensträger wurde. Bei der mittelalterlichen Heerschildordnung war das natürlich als Dauerlösung ausgeschlossen, da sonst Rudolf sich erniedrigt hätte. Obschon die Quellen über diese Rechtshandlung durchaus einwandfrei und eindeutig sind (UB Zürich III, S. 344 ff., Nr. 1266, S. 352, Nr. 1274, IV, S. 173 ff., Nr. 1468; Mitteilungen zur vaterländ. Gesch. (St. Gallen) 18, S. 74), eine solche Verleihung nur mit dem Willen Hartmanns des Älteren, öffentlich und bei voller Gesundheit an Leib und Geist geschehen konnte (Kuchimeister berichtet wohl völlig richtig von einem thurgauischen Landtag), wird bis in die Gegenwart hinein Rudolfs Handeln als Unrecht dargestellt (vgl. K. Meyer, Der Ursprung der Eidgenossenschaft, in Zeitschr. f. Schweiz. Gesch. 21 (1941), S. 400). Der Zeitpunkt der ganzen Verfügung Hartmanns des Älteren über sein Erbe und der Übertragung der altkiburgischen Herrschaft an Rudolf von Habsburg läßt sich ziemlich genau bestimmen, indem am 18. Juni (vgl. Anm. 81) bereits Unstimmigkeiten über die Konstanzerlehen geregelt wurden. Wahrscheinlich ist die Handlung um den 10. Juni herum geschehen, da im Zusammenhang mit ihr als Entwurf oder Fälschung die auf diesen Tag datierte Auflassungsurkunde Hartmanns für die Reichslehen zugunsten der Margarete (vgl. Anm. 78 und 94) wohl von savoyischer Seite in der Umgebung der Margarete entstanden sein dürfte.

verfügen konnte[81]. Die alte Idee der Sicherung durch geistliche Lehen erhielt hier ihre letzte und endgültige Form. Durch den Verzicht auf irgend eine Bestimmung über die Rechte seines vorverstorbenen Neffen aber wurde auch Anna berücksichtigt, und sie wurde damit zur Erbtochter dieser halb burgundischen Herrschaft. Für sich selbst behielt Hartmann nur das zum Leben Nötige[82].

Rudolf von Habsburg hatte damit das Spiel gewonnen. Er war, bei allen Einschränkungen an nicht übertragenen Rechten, als voller Erbe Hartmanns des älteren bezeichnet, und die Schwierigkeiten, anerkannt zu werden, fielen dahin, weil er ja noch zu dessen Lebzeiten von ihm die Herrschaft erhielt. Das Eigen wäre ohnehin nach dessen Tod an ihn gekommen, doch bei den Lehen fehlte ihm das Erbrecht. Dermaßen vom letzten Kiburger selbst eingesetzt, wurde nicht nur der Heimfall der Lehen vermieden und damit der Zusammenhang von Eigen und Lehen im ganzen Gefüge der Herrschaft gewahrt, sondern der gesamthafte Übergang gab ihm eine starke Stellung als Familienhaupt gegenüber Margarete und Anna und mußte sich auch gegen die Abtrennung von Herrschaftsteilen auswirken[83]. Dabei kam Rudolf außerdem

---

[81] Dabei ist aber der Unterschied genau zu beachten, daß Hartmann der Ältere von den Konstanzer Lehen einen Teil ebenfalls Rudolf übertrug, einen Teil der Margarete als Leibding bestimmte und einige Lehen zu seinem eigenen Unterhalt noch behielt. Es ergaben sich deshalb sofort Unklarheiten über den Umfang dieser Teile, die dann aber schon am 18. Juni 1264, noch zu Lebzeiten Hartmanns des Älteren, durch Vermittlung entschieden wurden. Dabei wurde festgesetzt, daß die Lehen, die Hartmann der Ältere rechtmäßig Rudolf lieh, ihm und seinen Erben bleiben sollten, daß der Bischof dagegen andere bekam und daß ihm auch die heimfielen, die Margarete und Hartmann noch auf Lebenszeit innehatten. (UB Zürich III, S. 344 ff., Nr. 1266.) Von den St. Galler Lehen hat dagegen Hartmann der Ältere Rudolf nichts übertragen und sie alle der Margarete vorbehalten. (UB Zürich IV, S. 173 ff., Nr. 1468.) Vgl. dazu Anm. 108 und 109.

[82] Das ergibt sich aus den Konstanzer Lehen, die er sich auf Lebenszeit vorbehielt, vgl. Anm. 81. Er wird wohl in entsprechendem Maße auch noch etwas Eigen behalten haben.

[83] Es zeigt sich hier schon ausgesprochen der Zusammenhang der aus Eigen und Lehen ganz verschiedener Art gebildeten Herrschaften, wie er noch deutlicher bei der Herrschaft Hartmanns des Jüngeren während der

das alemannische Recht zu Hilfe, indem Eigen, Wittum und Lehen der Margarete unter seiner, als ihres Vormundes, Leitung standen[84] und sie nur über ihr Eigen frei verfügen konnte, ihm aber nach dem Tode das Wittum zu überlassen hatte[85]. Die Lehen mußten natürlich nach dem Tode der Margarete an ihren Herrn

---

Minderjährigkeit Annas sich äußert. Dieser Zusammenhang arbeitete für Rudolf, sowohl bei ihm nicht übertragenen Lehen Hartmanns des Älteren, wie im Sinne des Gesamthauses auch bei seiner Stellung in der Vormundschaft für Anna. Mit übergegangen müssen auch Straßburger Lehen sein, selbst wenn sie nicht ausdrücklich erwähnt sind. Nach der Übergabeurkunde von 1244 (UB Zürich III, S. 105/06, Nr. 599) hatte Hartmann das Recht der freien Übertragung, soweit die Lehenshoheit von Straßburg dabei nicht berührt wurde. Gerade die Lehenshoheit Straßburgs aber ist später nie mehr erwähnt. Es ist möglich, daß Rudolf gleichzeitig oder etwas später einen Verzicht des Bischofs von Straßburg auf die Lehenshoheit erlangte (vgl. den von Paul Schweizer, Habsburg. Urbar II/2, S. 646, angeführten Verzicht Rudolfs auf die Vogtei der Stadt Rufach im Jahre 1266 und Redlich, Rudolf von Habsburg, S. 102). Daß diese Lehen noch im Lehenbuche des Bischofs Berthold von Straßburg im 14. Jahrhundert erscheinen, vermag dagegen nicht aufzukommen, daß die Lehenseigenschaft der Straßburgerlehen nach dem Tode Hartmanns des Älteren nie mehr bei den Lehen erwähnt wird, denn es ist durchaus möglich, daß sie damals auf Grund von vorhandenen Urkunden oder Abschriften im Buche eingeschrieben wurden, sei es, weil man den Verzicht nicht mehr kannte, oder weil man Ansprüche davon herleiten wollte (vgl. Redlich, Rudolf von Habsburg, S. 746).

[84] Über die Vormundschaft des nächsten Schwert- und Vatermagen vgl. A. Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts II, S. 493; Huber, Privatrecht 4, S. 511 und Stutz, Festgabe Welti, S. 8 und 12 f. Es ist dabei zu beachten, daß damals das Mündelgut von Frauen und Kindern noch in der Gewere des Vormundes war und von ihm verwaltet und genutzt wurde. So lange sich Margarete im alemannischen Gebiete aufhielt, hier kiburgisches und eigenes Gut nutzte, konnte sie sich dieser Vormundschaft nicht entziehen. Andernfalls hätte sie nach dem älteren alemannischen Rechte ihr Eingebrachtes mitnehmen und zur eigenen Familie heimkehren müssen, ohne irgendwelche weitere Ansprüche geltend machen zu können (vgl. Anm. 88 und 109).

[85] So weit das Wittum aus Eigen bestand, bedurfte es keiner Übertragung Hartmanns des Älteren, da es ohnehin an Rudolf als dessen landrechtlichen Erben gelangte. Bei den Lehen hat Hartmann sicher die Übertragung vorgenommen, denn es ergibt sich aus dem Schiedsurteil von 1267 (UB Zürich IV, S. 72 f., Nr. 1358), daß das Wittum nach Margaretes Tod an Rudolf und seine Erben fallen mußte (vgl. Anm. 102).

heimfallen, doch konnten hier immerhin noch Schwierigkeiten entstehen, weil diese in der allerletzten Zeit der Margarete übertragenen Leibdinglehen aus kiburgischem Familiengut stammten und sich auch in ihrer Funktion als Witwenversorgung dem Wittum gleichstellten.

Trotz dem für ihn günstigen Ausgang hat das Handeln Hartmanns des älteren wohl kaum den letzten Wünschen Rudolfs entsprochen, da er das ganze Erbe Hartmanns des jüngeren dessen Tochter Anna überließ [86]. Nicht zufrieden waren aber vor allem Margarete und Peter von Savoyen, und hier liegen die Ursachen tiefer in der Verschiedenheit von alemannischem und burgundischem Rechtsbrauche, sowohl im Landrechte, wie auch im Lehensrechte. Nach alemannischem Landrechte brachte die Frau die Heimsteuer in die Ehe, und diese wurde ihr mit liegendem Gut sichergestellt. Sie hingegen erhielt vom Manne ein Wittum, das sie als Witwe bis zur Wiederverheiratung oder bis zum Tode nießen konnte und außerdem noch die Morgengabe [87]. Blieb die Ehe kinderlos, so trennten sich nach dem besonderen Rechtsbrauche beim Adel des alemannischen Gebietes die verbundenen Ehegüter, und die Witwe erhielt nur ihr Eingebrachtes sowie das Beisitzrecht, falls sie nicht zu ihrer Familie heimkehrte. Fraglich war, ob es gelang, dem gegenüber das vertragliche Güterrecht durchzusetzen, wonach der Witwe neben dem Eingebrachten die Nießung der Witwenversorgung bis zu ihrem Ableben zukam, die dann frei an die Familie des Mannes fiel [88].

---

[86] S. Anm. 75.

[87] Zu Heimsteuer, Widerlegung, Wittum und Morgengabe vgl. am besten die Ausführungen bei Huber, Privatrecht 4, S. 349—386.

[88] Es ergibt sich aus dem Schicksal der Clementia von Zähringen und der ständigen Sorge Hartmanns des Älteren für Margarete, als ihre Ehe kinderlos blieb, daß dem vertraglichen ehelichen Güterrecht eine sehr starke Rechtsgewohnheit gegenüberstand, so daß es alle Bemühungen Hartmanns brauchte, um den sonst allgemeinen Grundsatz, daß Gedinge Landrecht breche, auch hier durchzudrücken. Bei Clementia gelang das nicht einmal dem zweimaligen Eingreifen der königlichen Gewalt und bei Rudolf von Habsburgs zweiter Frau suchten vergeblich die Päpste, ihr zum vertraglichen Recht zu verhelfen (vgl. Anm. 53). Bei dieser Gewohnheit trat mit der Auflösung der kinderlosen Ehe durch den Tod des Gatten eine vollkommene

Anders war es nach burgundischem Brauche. Hier brachte die Frau ihre Heimsteuer oder dos und erhielt eine Widerlage oder contrados vom Mannesgut. Diese Widerlage stand der Frau auch bei kinderloser Ehe zur Verbesserung ihrer Versorgung zur Verfügung; dafür bekam aber die Familie der Witwe nur die Hälfte des Eingebrachten zurück. Die Witwe hatte außerdem Anrecht auf einen bestimmten Teil des Ehegutes zu ihrer Nutznießung, falls ihre Versorgung nicht vertraglich genügend gesichert war[89]. Ebensogroß war der Unterschied in der Frage der Geschlechtsvormundschaft. Im alemannischen Gebiet stand die Witwe bei Kinderlosigkeit wie beim Vorhandensein von Kindern unter der Vormundschaft des nächsten Vatermagen ihres verstorbenen Mannes, wenn sie nicht kinderlos zu ihrer Familie heimkehrte. Im burgundischen Gebiete jedoch konnte die Witwe selbst die Vormundschaft über ihre Kinder ausüben und bedurfte selbst keines Vormundes[90].

Genau entsprechend war der Gegensatz beim Lehensrecht. Nach französischem Lehensrecht konnte auch die Frau Herrschafts- und Gerichtslehen innehaben und auch in Savoyen hatte sich trotz dem deutschen Rechte der Reichslehen dieses westliche Recht für

---

Gütertrennung ein. Die Witwe erhielt ihr Eingebrachtes zurück und konnte heimkehren oder den Beisitz in der Familie des Mannes nehmen, aber sie hatte keinerlei Anspruch auf ihre vom Manne bestimmte Witwenversorgung. Es handelt sich bei diesem Rechtsbrauche, der durchaus im Gegensatz zum allgemeinen und burgundischen Rechte stand (vgl. königl. Urteile in Anm. 53 und Huber, Privatrecht 4, S. 360 und 372 f.) um eine Sonderentwicklung des ehelichen Güterrechtes, die wohl auf die schon in den alemannischen Volksrechten bezeugte Eigenart zurückgeht, daß das Frauenvermögen erst mit der Geburt des ersten Kindes im Vermögen des Ehemannes aufging (vgl. Huber, Privatrecht 4, S. 354). Wohl noch in einer Zeit, da die Frau kein liegendes Gut in die Ehe brachte, hat dann die Sippe des Mannes ihr die Witwenversorgung aberkannt und nur den Beisitz zugesprochen, worauf sich dieses Recht parallel der Güterverbindung (Heusler, Institutionen II, S. 326 ff.) unter dem Gedanken des Familienerbgutes ausprägte und darum beim Adel zum Schutze des Hausgutes erhielt.

[89] Vgl. dazu Huber, Privatrecht 4, S. 349—386, bes. S. 353, 360, 373.

[90] Den Gegensatz zwischen burgundischem und alemannischem Vormundschaftsrecht hat Ulrich Stutz, Festgabe Welti, S. 12 ff., treffend herausgearbeitet.

die Herrschaften schon durchgesetzt[91]. Im alemannischen Gebiet dagegen war die Frau von jedem Herrschafts- und Gerichtslehen ausgeschlossen, so daß das Lehen heimfiel, wenn nicht durch die Gesamthand der nächste Vatermag für den Verstorbenen eintrat. Die Frau war im ganzen Lehensrecht nur beschränkt lehensfähig und konnte ihre Lehen nicht vererben, noch hatte sie ein Folgerecht an einen neuen Herrn. Damit waren natürlich der Belehnung der Frau aus Gnade des jeweiligen Herrn enge Grenzen gezogen, und sie konnte sich erst stärker entwickeln, als die Gesamthand die Bahn zur Lehensträgerschaft öffnete. Auch das Erbrecht der Tochter beim Fehlen von Söhnen war im 13. Jahrhundert noch große Ausnahme und hat sich erst später durchgesetzt[92].

---

[91] Vgl. dazu Aimée Ermolaef, Die Sonderstellung der Frau im französischen Lehnrecht, Diss. Bern 1930, und für Savoyen, wo sich um diese Zeit Reichslehnsrecht und normannisches Lehnsrecht vermengten, Anm. 66 und Wurstemberger, Peter der Zweite II, S. 292. Bezeichnend ist, daß in der von Peter II. neu gebildeten Herrschaft Waadt die weibliche Erbfolge galt.

[92] Zur Belehnung der Frau und dem Recht der Erbtochter vgl. Sophie Bovet, Die Stellung der Frau im deutschen und im langobardischen Lehnrecht, Diss. (Mskr.) Basel 1927, S. 80 ff. und Schröder-v. Künssberg, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 7. Aufl., S. 430 und 447. Weder die von S. Bovet festgestellte ältere Lehenstreuhand (S. 16 f.) noch die spätere Mannrechtsverleihung spielten aber in der ganzen kiburgischen Auseinandersetzung eine Rolle. Dagegen ist die von ihr behandelte, aus der Gesamthand herausgewachsene jüngere Lehensträgerschaft (S. 56 ff.) mit im Spiele und muß als der Normalfall der Zeit betrachtet werden, den Hartmann der Ältere zugunsten seiner Frau durch deren alleinige Belehnung von Konstanz und St. Gallen zu umgehen suchte. Der Grund hiefür war, daß Margarete entsprechend dem burgundischen Rechte ohne Vormund ihre Witwenversorgung nießen wollte, während nach alemannischem Brauche der nächste Vatermag als landrechtlicher Vormund Lehensträger wurde. Damit entstand aber das stark gefährdete ältere Leibdingslehen, bei dem die Frau zunächst nur ein Gedinge hatte (vgl. Bovet, S. 105 ff.). Dieser Plan gelang nicht, denn es zeigte sich sofort nach dem Tode Hartmanns des Älteren, daß er und Margarete die Stärke der Geschlechtsvormundschaft im alemannischen Gebiete unterschätzt hatten. Rudolf von Habsburg übernahm als landrechtlicher Vormund die Gewere am Eigen und sogar an den nur seiner Tante verliehenen Lehen (vgl. Anm. 109) auch ohne Lehensträger zu sein, und damit daß Margarete außer Landes ging, begab sie sich natürlich jeder Einsprachemöglichkeit. Während Hartmann der Ältere bei den Konstanzer- und

Dieser ganze Gegensatz stand bereits hinter dem vorausgehenden Kampfe zwischen Margarete, Hartmann dem jüngeren und Rudolf von Habsburg[93]. Er entschied nun aber vollends die Auseinandersetzung vor und nach dem Tode Hartmanns des älteren. Nur vom westlichen Lehensrechte aus ist verständlich, wie die savoyische Partei auf die Übertragung der Lehen an Rudolf von Habsburg antwortete. Nach einer kaum echten und gefertigten Urkunde vom 10. Juni 1264 sollte Hartmann der ältere König Richard ersucht haben, der Margarete die Reichslehen zu übertragen[94]. Wir wissen nicht, ob diese Urkunde zum König kam,

---

St. Gallerlehen die Gesamthand vermeiden wollte, hat er sie bei der Mitbelehnung der Margarete mit den Straßburger Wittumslehen im Jahre 1260 zur Sicherung seiner Frau herangezogen.

[93] Ursprünglich stand nur das Schicksal der Margarete als kinderlose Witwe im Spiele und hier bot Hartmann der Jüngere als Erbe stets die Hand zu neuen Sicherungen. Von 1259 an suchte Hartmann der Ältere seiner Frau auch Lehen als solche zu übergeben, was einen Abtrag am Familiengute bedeutete und daher auf den Widerstand des Neffen stieß. Der bisher rein landrechtlich bedingte und vorausschauend geregelte Rechtsfall der Witwenschaft der Margarete wurde nun zum land- und lehensrechtlichen Konflikt, besonders als Savoyen Reichslehen in die Hand zu bekommen versuchte.

[94] UB Zürich III, S. 344, Nr. 1265. Hartmann der Ältere ersucht darnach König Richard, seiner Gattin Margarete alle Reichslehen, nämlich die Grafschaft Thurgau, das Tal Glarus und die Vogtei circa Turegum und wenn noch andere seien (!) zu verleihen und gibt sie auf, damit er sie der Margarete, seiner Verwandten verleihe. Diese Urkunde ist nur in einer savoyischen Urkundenzusammenstellung erhalten, die für die Auseinandersetzung von 1267 entstanden sein dürfte. Der Text an und für sich ist schon verdächtig, weil die Reichslehen weder ganz allgemein genannt, noch einzeln aufgezählt sind, sondern der Text offensichtlich von jemandem stammen muß, der über den Zustand nicht recht Bescheid wußte, was natürlich zu Hartmann dem Älteren nicht paßt, jedoch sehr wohl begreiflich ist, wenn von savoyischer Seite eine Fälschung gemacht oder eine solche Urkunde als Entwurf für eine Intervention bei Hartmann dem Älteren angefertigt wurde. Verdächtig ist auch die Benennung der Margarete als Verwandte des Königs, sie deutet ebenfalls auf savoyische Urheberschaft hin. Entscheidend ist jedoch der Rechtsinhalt dieser Urkunde. Es entspricht französischem Lehensrechte, wenn Margarete zu eigenen Handen Reichslehen mit Hoheitsrechten übertragen erhalten soll (vgl. Anm. 91), was nach deutschem Lehensrecht und besonders dem Brauche im alemannischen Lande völlig undenkbar ist (vgl. Teil II und Anm. 92 und 96). Ganz abgesehen davon,

da dieser damals gefangen und Graf Peter eng in die englischen Händel verstrickt war[95]. Es ist unwahrscheinlich, daß König Richard je eine solche Belehnung vollzogen hat, denn Margarete konnte später keine Urkunde darüber vorlegen. Aber selbst wenn er es noch getan hätte, wäre es doch ganz unmöglich gewesen, sie durchzusetzen, weil sie gegen den Lehensrechtsbrauch des Gebietes verstieß und auch mit dem Landrecht nicht übereinstimmte[96].

---

daß eine solche Übertragung nach den übrigen urkundlichen und chronikalen Berichten unmöglich ist (vgl. Anm. 80), hätte sie sich nie durchsetzen können. Es ist daher auch ausgeschlossen, daß Hartmann der Ältere aus Altersschwäche ein Doppelspiel getrieben hat. Die Urkunde, die bisher allen Darstellungen der letzten Handlungen Hartmanns des Älteren bedeutende Schwierigkeiten bot, ist daher als savoyische Fälschung oder als später für echt hingestellten savoyischen Entwurf für Hartmann den Älteren zu bezeichnen. Vgl. auch Anm. 96.

[95] Vgl. V. v. Berchem, Les dernières campagnes de Pierre II, in Revue historique vaudoise 15 (1907), S. 257 f.; Wurstemberger, Peter der Zweite II, S. 353 ff. und 375 ff. und an neuerer englischer Literatur Cambridge Medieval History Bd. 6, S. 279 ff.; T. S. Bateman, Simon de Montfort; E. F. Jacob, Studies in the period of baronial reform, 1258—1267.

[96] Wenn Margarete vom Bischof von Konstanz und vom Abt von St. Gallen Lehen übertragen erhielt, so war das kein normaler Fall, sondern ist als Ausnahme bei besonderer Gnade des Lehensherrn zu bezeichnen. Die beiden geistlichen Herren gingen ja auch nur darauf ein, weil ihnen der Heimfall damit sicher war. Andernfalls hätten sie sich gewehrt, um wenigstens die offene Mitbelehnung des Vormundes als Lehensträger zu erreichen, damit die Dienste sicher geleistet wurden (vgl. Bovet, Lehnrecht, S. 50 f.), so aber wünschten sie keine Mitbelehnung, damit der Heimfall mit dem Tode des Mündels eintrat. Es ist aber selbstverständlich, daß es über das damalige Recht hinausging, daß der Abt von St. Gallen der Margarete Mannlehen übertrug, und bei diesen hat der Abt dann auch Rudolfs Recht anerkennen müssen (vgl. Anm. 109). Unbedingtes Recht der Zeit ist, daß weder ein Priester, noch eine Frau oder ein Geächteter Gerichtslehen innehaben konnte (Schwabenspiegel ed. Lassberg, Lehnrecht, § 109). Aus diesem Grunde kann die Übertragungsbitte Hartmanns des Älteren für die Reichslehen zugunsten der Margarete selbst bei Annahme großer Schwäche Hartmanns nicht echt sein, sondern entsprang dem Kopfe eines Savoyers, der an das französische Lehensrecht gewöhnt war. Es widerspricht dem auch nicht, daß bereits frühe Wittumsverschreibungen Hartmanns des Älteren für Margarete die Vogtei Schännis anführen, die eine Reichsvogtei mit Gerichtsrechten war (UB Zürich I, S. 337/38, Nr. 459 und II, S. 51 ff., Nr.

Da Graf Peter und König Richard sich ihrer nicht annehmen konnten, blieb Margarete nichts anderes übrig, als sich Rudolf und dem Rechte des Landes zu fügen. Sie hat aber den Zustand nicht anerkannt und kehrte nach Savoyen zurück, wo sie dann die Unterstützung des heimgekommenen Bruders erhielt[97]. Alles war in der Schwebe, so daß im selben Monat Oktober 1265 Margarete über Eigengut zu Gunsten des Klosters Wettingen verfügen und ein vom Papst auf savoyische Bitte bestellter Richter urkunden konnte, daß notorisch bekannt sei, daß Rudolf von Habsburg die Margarete der Kiburg, Moosburg und der Burg Baden beraubt habe[98]. Auf savoyischer Seite bestand man auf gültigen und behaupteten Ansprüchen, sammelte auch alle Urkunden und hielt die Vormundschaft Rudolfs für eine widerrechtliche Tätigkeit, eine Beraubung[99]. Die Auseinandersetzung erfolgte zunächst in

550, 552—556), denn hier handelt es sich um ein Wittum, das nie der Margarete übertragen war, damit der Familie nicht entfremdet werden konnte und deshalb auch stets nur landrechtlich belastetes Lehen der Familienhäupter blieb. Die St. Galler- und Konstanzerlehen waren Margarete übertragen, beim Wittum besaß sie nur ein Leibdingsrecht auf Lehen Hartmanns des Älteren und Rudolfs von Habsburg, mit Ausnahme der Straßburger Wittumslehen, wo sie Gesamthänderin war.

[97] Die ganze Auseinandersetzung zwischen Peter dem Zweiten und Rudolf von Habsburg kann hier übergangen werden, da sie in ausgezeichneter Weise bei V. v. Berchem, Revue historique vaudoise 15 (1907), S. 257—269, 289—297, 321—329 und 353—365 dargelegt ist. V. v. Berchem hat gegenüber früheren Darstellungen auch noch die savoyischen Rechnungen benutzt, mit deren Hilfe er die Kriegszüge Peters genauer bestimmen konnte, und zeigt auch nachdrücklich, wie Peter durch das Wallis und Rudolf durch die Fehden mit den Regensbergern und Toggenburgern verhindert waren, ihre ganze Kraft diesem Streite zu widmen. Eine Übersicht über die savoyischen Rechnungen gibt H. Ammann, Zur Geschichte der Westschweiz in savoyischer Zeit, in Zeitschr. f. Schweiz. Geschichte 21 (1941), S. 1 ff.

[98] UB Zürich IV, S. 17, Nr. 1302 und 1303. Die zweite Urkunde enthüllt die schöne Episode vom Zusammenstoß des päpstlichen Legaten mit dem für Rudolf kräftig Partei nehmenden Gottfried von Habsburg-Laufenburg vor den Toren Freiburgs.

[99] Margarete hat ihre sämtlichen, überholten und noch gültigen Urkunden ins savoyische Unterwallis mitgenommen. Das geht eindeutig aus dem Urkundenverzeichnis hervor, das sich im Hofarchiv in Turin im Doppel

der Form einer Fehde zwischen Peter von Savoyen und Rudolf von Habsburg, ohne daß dem einen oder anderen ein durchschlagender Erfolg beschieden gewesen wäre[100]. 1267 fanden sich daher beide bereit, den Streit durch Schiedsleute vermitteln und entscheiden zu lassen.

Bei dieser Aussöhnung, in der offenbar der Bischof von Konstanz und der Abt von St. Gallen eine sehr wichtige Rolle spielten, wurde alles nach alemannischem Rechte geregelt[101]. Rudolf

---

erhalten hat (UB Zürich IV, S. 19, Nr. 1304 und 156 ff., Nr. 1452, Das Habsburgische Urbar, in Quellen z. Schweiz. Gesch. XV/1, S. 37—46). Auf dem einen Pergamentstreifen befinden sich zuerst die Urkunde vom 5. Juni 1254 wegen der Erbauung der Moosburg (UB Zürich II, S. 362 ff., Nr. 902) und die falsche Urkunde vom 10. Juni 1264 (UB Zürich III, S. 344, Nr. 1265) mit der Bitte an König Richard um Verleihung der Reichslehen an Margarete. Dann kommt bei beiden ein Verzeichnis der der Margarete von Rudolf entrissenen Burgen und Güter, und hernach folgt ein Verzeichnis der einzelnen Urkunden der Margarete, zum Teil mit den Archivsignaturen. Paul Schweizer grenzt das Verzeichnis der entfremdeten Güter richtig auf die Zeit zwischen dem Tod Hartmanns des Älteren (27. Nov. 1264) und dem Ausgleich von Löwenberg vom 8. September 1267 ein, datiert es dann aber wegen dem Eingreifen des päpstlichen Richters (UB Zürich IV, S. 17 f., Nr. 1303) auf den 23. Oktober 1265. Das Urkundenverzeichnis dagegen setzt er wegen einem darin vorkommenden Schutzversprechen Rudolfs von Habsburg an Margarete auf 1271, zu dem damals ausgestellten Vidimus dreier Wittumsurkunden der Margarete (UB Zürich IV, S. 155, Nr. 1451). Es ist jedoch weit wahrscheinlicher, daß die Pergamentstreifen schon ursprünglich zusammengehörten und für bestimmte Verhandlungen hergestellt wurden. Schon Brun (S. 199) bemerkte richtig, daß das Schutzversprechen wohl besser noch auf die Lebzeit Hartmanns des Älteren angesetzt wird, so daß dann die ganze Aufzeichnung am wahrscheinlichsten für die Verhandlungen gemacht worden wäre, die am 8. September 1267 zum Ausgleich führten. Dafür spricht, daß die Urkunde des päpstlichen Richters keinerlei genauen Angaben enthält und die Namen verstümmelt und daß man nach 1267 und in Anbetracht jenes Ausgleichs kaum mehr die dort ganz und gar nicht anerkannten Verschreibungen vorzubringen gewagt hätte. Vgl. auch Anm. 107.

[100] S. Anm. 97.

[101] Da der Rückforderungsteil der savoyischen Klageschrift (vgl. Anm. 99) in der Beschränkung auf Wittum und Eigen genau der Narratio der Schiedsurkunde (UB Zürich IV, S. 72 ff., Nr. 1358) entspricht, darf dieser Klagerodel unbedenklich als savoyische Unterlage für die Verhandlungen gewertet werden. Das erlaubt natürlich, den Streitfall etwas genauer zu erkennen.

wurde als Vogt und Beschützer der Margarete anerkannt, hatte ihr aber auch freie Verfügung von Todes wegen über ihr Eigen zu lassen und ihr als Witwenversorgung Gut im Umfange einer jährlichen Einkunft von 250 Mark, worunter die Burgen Baden, Mörsburg und Moosburg anzuweisen, wobei sie ihr Eigen davon abziehen durfte und ihr Wittum dann auf Anordnung von Schiedleuten auf die genannte Summe zu ergänzen war. Darüber hinaus hatte er ihr auch die Einnahmen ihrer Lehen von Konstanz und St. Gallen zukommen zu lassen. Es wurde auch ausdrücklich festgesetzt, daß außer dem Eigen alles nach dem Tode der Margarete an Rudolf und seine Erben fallen sollte, was aber natürlich deren eigene Lehen nicht betraf[102]. Rudolf von Habsburg hatte damit

[102] Bei der ganzen Auseinandersetzung stand auf beiden Seiten Wittum und Eigen im Vordergrund. Die Vormundschaftsfrage wurde nicht aufgeworfen und hier das alemannische Recht anerkannt. Rudolf ist Vogt der Margarete und hat sie zu schützen. Auf sein Ersuchen hin haben auch der Bischof von Konstanz und der Abt von St. Gallen Margarete zu schirmen und zu verteidigen. Die savoyische Partei konnte sich damit um so eher abfinden, als Margarete sich ja fern von ihrem Wittum aufhielt und darum froh sein konnte, daß es der Vormund verwaltete. Ebensowenig strittig waren die St. Galler- und Konstanzerlehen, und hierüber wird nur bestimmt, daß Margarete deren Einkünfte neben dem Wittum und Eigen genießen soll. Auch das Eigen an sich ist nicht im Umfang umkämpft, sondern es wird als selbstverständlich angenommen, daß es vom angewiesenen Wittumsgut ausgeschieden und abgezogen werde, so daß auch dieses von Margarete über das Wittum hinaus genutzt werden kann. Die eigentliche Auseinandersetzung wurde nach der Schlichtungsurkunde um das Wittum geführt. Dabei wurde Rudolf von Habsburg nicht verpflichtet, die Verschreibungen Hartmanns des Älteren unverändert anzuerkennen, sondern es setzte sich der rechtlich durchaus richtige Standpunkt durch, daß der neue Inhaber des Eigens und Träger der Lehen das Wittum in einer bestimmten Ertragssumme anerkennen und dann frei ausweisen müsse. Allerdings wird dabei bestimmt, daß genannte Güter und Schlösser dabei sein müssen, und es wird allgemein vorausgesetzt, daß das alte Wittum und Eigen in erster Linie in Betracht komme, so daß dann das Eigen abgezogen werden muß. Im einzelnen ist bemerkenswert, daß der Anspruch der Margarete auf die Kiburg und die Stadt Winterthur nicht anerkannt wurde, wofür sie offenbar auch keine Urkunden vorlegen konnte und ihre Forderung nicht berechtigt war. Margarete besaß nach dem Urkundenverzeichnis nur eine Urkunde, wonach Kiburg und Winterthur verschrieben werden konnte (potuit fieri), also die Aufgabeurkunde vom 25. April 1244. Die Urkundeniden-

erreicht, was sein Hauptziel sein mußte, die ganze Herrschaft Hartmanns des älteren war mit geringen Ausnahmen an ihn übergegangen, ohne daß Margarete ihm irgendwelchen Abbruch tun konnte. Peter der Zweite seinerseits hatte zwar nicht Freiburg, aber dafür alle Reichsfestungen an der Saane und die Schirmherrschaft über Bern gewonnen und damit die von ihm geschaffene savoyische Waadt geschützt [103]. Weder er noch Margarete hatten nach diesem Entscheide noch ein großes Interesse an der Nutznießung des in der Hand Rudolfs befindlichen Kiburgergutes. Margarete entschloß sich, zur Hauptsache im savoyischen Lande den Rest ihrer Tage zu verbringen, und hat darum ihren Wittumsanspruch ablösen, auszahlen und von Peter in Villeneuve am Genfersee anlegen lassen [104].

---

tifikation Paul Schweizers (UB Zürich IV, S. 156 ff., Nr. 1452 und Habsburg. Urbar II/1, S. 41 ff.) ist hier und bei anderen Stellen zu wenig genau und muß neu gemacht werden. Interessant ist, daß nicht alle Straßburger Lehen der Wittumsverschreibungen genannt werden, obschon Margarete ja seit 1260 mitbelehnt war (vgl. Anm. 60). Es fehlen Windegg und Schännis, die nicht als unwesentlich beiseite gelassen werden konnten. Möglich ist jedoch, daß unterdessen der Bischof von Straßburg auf die Lehenshoheit verzichtet hatte (vgl. Anm. 83) oder daß Rudolf mit vollem Rechte betonte, daß die Vogtei Schännis Reichslehen war und darum Straßburg nicht aufgegeben werden konnte.

[103] Freiburg im Uechtland, das ja bereits bei der Heiratsabrede Hartmanns des Älteren mit Margarete im Jahre 1218 im Vordergrund des savoyischen Interesses stand und durch den Aufbau der savoyischen Waadt für Peter den Zweiten noch viel wichtiger geworden war, hat einem Ansturm 1266 und eventuell einem zweiten 1267 widerstanden. Dagegen gelang es ihm, nach zweimaligem Anlauf, im Herbst 1266 in den Besitz Gümmenens zu kommen. Im Sommer 1267 eroberte er nach umfangreichen Vorbereitungen Laupen und kurz darauf ist ihm wohl auch Grasburg zugefallen. (Vgl. dazu V. v. Berchem, Revue historique vaudoise 15 (1907), S. 325 ff. und 356 ff.) Dank der Schirmherrschaft über Murten und Bern hatte Peter der Zweite mit Ausnahme Freiburgs damit alle großen Festungen an der Ostgrenze seiner Waadt in der Hand und war darum im Herbst 1267 zur Aussöhnung mit Rudolf von Habsburg bereit.

[104] Von einer schlechten Behandlung der Margarete kann keine Rede sein, wenn man beachtet, daß ihr Wittum 250 Mark eintrug, was normalerweise gut 3000 Mark Kapital entspricht. Außerdem standen ihr ja noch das Eigen und Konstanzer- und St. Gallerlehen zur Verfügung und an barem Geld brachte sie Peter II. 2000 Mark mit, der ihr dafür 500 Pfund jährlich

Unter diesen Umständen, vor allem bei der räumlichen Entfernung, ist es selbstverständlich, daß Margarete beim Eigen und auch bei ihren Lehen nicht zu allem dem gekommen ist, was ihr zustand und was sie ansprechen zu können glaubte. Rudolf hat als Vogt wohl auch nicht mit letztem Eifer dafür gesorgt, daß von Drittpersonen ihr gegenüber alle Verpflichtungen erfüllt wurden. Aus diesem Grunde übertrug Margarete alle solchen Forderungen im Jahre 1268 dem Kloster Wettingen, in dem sie begraben zu werden wünschte [105]. 1271 begünstigte sie das gleiche Kloster durch einen Rentenkauf [106], und 1273 ist sie im savoyischen Lande gestorben [107].

---

vom Zoll zu Villeneuve verschrieb (UB Zürich IV, S. 90, Nr. 1376). Es ist beim Stande der Quellen vorläufig nicht möglich, zu bestimmen, woher dieses Geld kam. Immerhin ist auffällig, daß es gerade 2000 Mark sind, was genau der Summe der Heimsteuer und Contrados entspricht. Es besteht daher durchaus die Möglichkeit, daß Margarete sich selbst mit dem Vergleich von Löwenberg nicht abgefunden hat oder daß bei der Anweisung des Wittums Schwierigkeiten entstanden, die dann dazu führten, daß sie ihr Wittum im Betrage der ersten Abmachung ablösen ließ (vgl. Anm. 5 u. 7). Tatsächlich ist von diesem selbst später nicht mehr die Rede, sondern nur von Eigengut, worüber sie frei verfügen konnte (UB Zürich IV, S. 90, Nr. 1376 und S. 107/08, Nr. 1395). Da Margarete nur noch einen Teil ihrer Zeit im kiburgischen Gebiet verbringen wollte (UB Zürich IV, S. 104/05, Nr. 1391 und S. 153/54, Nr. 1448) war es ihr erwünschter, dort nur noch das Eigen und die Konstanzer- und St. Gallerlehen zu haben und dafür an Stelle des Wittums im savoyischen Gebiet ebenfalls eine gesicherte Versorgung zu erwerben. Es ist vielleicht auch eine Wirkung dieser nachträglichen Nichtausführung, daß gerade die Löwenberger Schiedsurkunde in dem reichhaltigen savoyischen Urkundenbestande fehlt.

[105] UB Zürich IV, S. 104/05, Nr. 1391 und S. 107/08, Nr. 1395.

[106] UB Zürich IV, S. 153/54, Nr. 1448 und S. 154/55, Nr. 1450. Bei ihrer kurzen Lebenserwartung kam natürlich die Übergabe der 200 Mark für 15 Mark Zins einer Vergabung auf Absterben gleich.

[107] In Erwartung des Todes und zur Sicherung ihrer freien Verfügung über das Eigen, ließ Margarete 1271 noch einen Vidimus dreier Urkunden, der letzten Wittumsverschreibung mit Aufzählung des Eigens vom 9. Juli 1241 (nachdatiert) (UB Zürich II, S. 58 f., Nr. 555), der Urkunde über den Bau der Moosburg auf Eigen vom 5. Juni 1254 (UB Zürich II, S. 362 ff., Nr. 902) und der Erklärung, daß Margarete das Dorf Rickenbach aus Eigen gekauft habe vom 11. September 1247 (UB Zürich II, S. 176 ff., Nr. 687) herstellen. Gerade diese Beschränkung auf das Eigen zeigt, daß

Rudolf von Habsburg mußte längst mit dem Tode seiner Tante rechnen und wußte natürlich genau, daß er damit die St. Gallerlehen, die er nur als deren Vogt in seinen Händen hatte, herausgeben und heimfallen lassen mußte. Wohl hatte er einst noch zu Lebzeiten seines Onkels sich zur genauen Ausscheidung der konstanzischen Lehen der Margarete, zur Zusicherung ihres Heimfalles und zur urkundlichen Erklärung der Nichtbelehnung und des Verzichtes auf jede Ansprache an die St. Gallerlehen bereit gefunden, aber mit den äbtischen Lehen entging ihm ein wichtiger Teil der kiburgischen Herrschaft. Da die Stellung des Abtes in Bezug auf die der Margarete übertragenen Mannlehen rechtlich angreifbar war, hat dann Rudolf trotzdem versucht, einen Anteil an den St. Gallerlehen zu bekommen [108]. Der Streit endete 1271 mit der Vereinbarung, in der Rudolf anerkannte, daß er auf diese Lehen kein Anrecht hatte, aber dann gegen die Leistung eines

---

die Wittumsablösung (s. Anm. 104) mit Recht angenommen werden darf und daß es ungerechtfertigt ist, mit Paul Schweizer (UB Zürich IV, S. 156 ff., Nr. 1452 und Habsburg. Urbar II/1, S. 37 ff.) das Urkundenverzeichnis der Margarete auf diese Zeit zu datieren (vgl. Anm. 99). Wie beim Tod der Margarete am 4. September 1273 dann ihr Eigen verteilt worden ist, kann aus den Urkunden unmittelbar nicht erschlossen werden. Mit Hilfe der Tauschurkunde König Rudolfs (UB Zürich IV, S. 286, Nr. 1576) und sorgfältiger Einzelstudien dürfte es jedoch möglich sein, darüber noch näheren Aufschluß zu gewinnen. Über Margaretes Begräbnisort widersprechen sich UB Zürich IV, S. 108, Anm. 2 und Habsburg. Urbar. II/1, S. 41 Anm.

[108] In der Aussöhnungsurkunde vom 16. Juli 1271 (UB Zürich IV, S. 173 ff., Nr. 1468) erwähnt Rudolf von Habsburg selbst, daß er dem Abt offene Briefe gegeben habe, von den St. Gallerlehen der Margarete nichts anzustreben. Die in einem Vidimus vom 9. April 1272 erhaltene Urkunde vom 10. Oktober 1264 enthält entgegen diesem Wortlaut kein solches Versprechen, sondern besagt nur, daß ihm Hartmann der Ältere die St. Gallerlehen nicht verliehen habe (UB Zürich XII, S. 89, Nr. 1281a). Ein solcher Brief mag wie die Schutzurkunde, die er Margarete ausstellte (vgl. Anm. 99), zu den Bedingungen gehört haben, die Hartmann der Ältere Rudolf auferlegte, als er ihm seine Herrschaft übertrug. Zu diesem Streit gehört das bekannte, von Kuchimeister und Mathias von Neuenburg überlieferte Ereignis, daß Rudolf von Habsburg in der Fehde mit dem Abt direkt zu diesem nach Wil ritt und an dessen Tisch trat, um sich mit ihm auszusöhnen (vgl. Kuchimeister in Mitteil. z. vaterl. Gesch. (St. Gallen) 18 (1881), S. 76 und Mathias v. Neuenburg in MG. Scr. rer. Germ. N. S. 4, S. 14 und 316).

Lehenseides alle Mannlehen Hartmanns des älteren erhielt. Auf den Zeitpunkt des Ablebens der Margarete bekam somit der Abt einen Teil der Lehen im Heimfall und Rudolf einen anderen als st. gallischer Vasall[109]. Immerhin hatte damit Hartmann der

[109] Das dieser Auseinandersetzung zugrunde liegende Rechtsverhältnis ist noch bei Paul Schweizer (Habsburg. Urbar II/2, S. 649) völlig mißverstanden. Die volle Lösung aller Schwierigkeiten ergibt sich nur bei genauer Beachtung des damaligen Vormundschafts- und Lehensrechtes. Im deutschen Gebiet hat sich die Lehensvormundschaft nie voll ausgebildet (vgl. dazu Heinrich Mitteis, Zur Geschichte der Lehnsvormundschaft in Festschrift Alfred Schulze, Weimar 1934), sondern in der Regel war der nächste Schwert- oder Vatermag sowohl landrechtlicher wie lehensrechtlicher Vormund. Der landrechtliche Vormund mußte jedoch Vasall des Herrn sein, um lehnrechtlicher Vormund werden zu können. Der Vormund hatte bei Minderjährigen volle Gewalt über das Mündelgut, übernahm dessen Nutzen und Pflichten, doch endete sein ganzes Recht mit der Vormundschaft. Bei Margarete hatte Rudolf allein schon wegen deren Abwesenheit deren Eigen und Lehen in gleicher Weise inne, hatte ihr den Nutzen zuzuhalten und mußte bei deren Tod alles verlieren, so daß sein ganzes Interesse darauf gerichtet war, wenigstens für die wichtigsten St. Gallerlehen ein Folgerecht zu bekommen. Das war für ihn um so leichter, als das Lehensverhältnis der Margarete zum Abt von St. Gallen nicht dem normalen Rechte entsprach. Da Margarete vom Abte als Frau allein belehnt war, war das ein reines Verhältnis aus Gnade, so daß es der Folge an den neuen Herrn entbehrte (vgl. Anm. 92). Ein neuer Abt brauchte dieses Lehensverhältnis nicht einzugehen. Zur Sicherung der Witwenversorgung war es deshalb Brauch, daß der Vormund als Lehensträger mitbelehnt wurde (vgl. Sophie Bovet, Die Stellung der Frau im deutschen und im langobardischen Lehnrecht, Diss. Masch.schr. Basel 1927, S. 48 ff. und Mitteis, Lehnsvormundschaft, S. 170 f.). Hartmann der Ältere hatte das aber offenbar nicht gewünscht, um Margarete eine selbständigere Stellung gegenüber dem landrechtlichen Vormund zu geben und der Abt von St. Gallen war damit voll einverstanden, um sich den Heimfall völlig zu sichern. Dementsprechend handelte Rudolf als land- und lehnrechtlicher Vormund, ohne irgend eine Verpflichtung gegenüber dem Abte eingegangen zu sein. Dieser Zustand lag nicht im Interesse St. Gallens und auch Rudolf konnte er nicht befriedigen. Rudolf verzichtete daher offen auf die von ihm angesprochenen St. Gallerlehen seines Onkels, leistete den Lehenseid und erhielt dafür ein Gedinge auf Weißlingen, Sulz und alle Mannlehen Hartmanns des Älteren. Diese Mannlehen mußte der Abt als seine schwächste Stellung preisgeben, denn es war ganz offensichtlich ein Mißbrauch dieser Lehen, sie einer Frau ohne Mitbelehnung eines Mannes zu übertragen, da diese ja die damit verbundenen Dienste nicht leisten konnte. Warum die Urkunde vom 16.

ältere wenigstens sein Ziel erreicht, daß diese seiner Witwe als Versorgung gesichert sein sollten.

Juli 1271 und Kuchimeister die Leistung des Lehenseides durch Rudolf besonders erwähnen, was Paul Schweizer ungewöhnlich schien (vgl. Habsburg. Urbar II/2, S. 650), ergibt sich bei dieser Sachlage von selbst, denn das war neben der Aufgabe von Ansprüchen auf bestimmte Lehen die Gegenleistung Rudolfs auf die Erteilung des Gedinges.